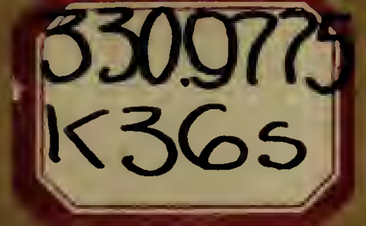


Der Staat Wisconsin.

Seine

Hülfsquellen und Vorzüge für Auswanderer.



Von

K. K. Kennan.

Kurzer Gründungs- und Arbeits-Bericht der Deutschen Evangel. Niederlassungs-Gesellschaft für Nord-Wisconsin, bis zum 20. Februar 1884.

Motto: Wer da weiß Gutes zu thun und thut es nicht, dem ist es Sünde. Jac. 4,17.

Lange schon haben Evangel. Gottesmänner diesseits und jenseits des Oceans mit mahnender Stimme darauf hingewiesen, daß von den großen Schaaren deutscher evangel. Einwanderer die meisten der Evangel. Kirche, ja dem Christenthum überhaupt verloren gehen, und daß ferner viele derselben aus Mangel an ehrlicher Auskunft und treuer Berathung auch in irdischer Beziehung in die größte Noth gerathen.

In diesen erschreckenden Thatsachen liegt gewiß die dringendste Aufforderung für die deutsche Evangel. Kirche Nord-Amerika's, ja für jedes einzelne Glied derselben, mit Aufbietung aller Kräfte und auf jede nur erdenkbare ehrliche Art und Weise die neu einwandernden Glaubensgenossen vor solch' geistlichem und leiblichem Verderben zu bewahren und treuer als bisher für ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt zu sorgen. Und weil fast jeder Tag neue Einwanderer bringt und die jetzt schon so traurigen Verhältnisse dadurch immer trauriger werden, so muß bald geschehen, was geschehen soll; Zögern und Zaudern hieße hier, „Gutes unterlassen" und somit: Sündigen.

In solcher Erkenntniß der Sachlage haben sich denn auch im Monat Juli, 1883, einige Pastoren der deutschen Evangel. Synode von Nord-Amerika zu einer Gesellschaft verbunden, die obenstehenden Namen führt und die im Vertrauen auf Gottes Hilfe das Rettungs- und Erhaltungswerk an den Evang. Einwanderern treiben will und zwar in einer besonders praktischen und erfolgversprechenden Weise. Weil nämlich die Ursache des geistlichen wie des leiblichen Nothstandes meist darin zu suchen ist, daß der Einwanderer aus Unerfahrenheit und verlockt durch schwindelhafte Anzeigen an einen für sein religiöses Leben und äußeres Fortkommen ungünstigen Ort geräth—in ungesunde oder unfruchtbare, in zu einsame oder zu überfüllte Landstriche—so glaubt die Gesellschaft ihren Zweck am besten dadurch erreichen zu können, daß sie den Strom der Evangel. Einwanderung in geeignete, von ihr ausgewählte Niederlassungsgebiete leitet, dort die Ansiedler in Evangel. Gemeinden sammelt, dieselben mit deutschen Evangel. Predigern versieht und für die Errichtung deutscher evang. Kirchen und Schulen nach Kräften Sorge trägt.—Die Gesellschaft begann ihre Arbeit im Sommer 1883 damit, daß sie durch ein Erforschungs-Comite in Taylor County, Wisconsin, in der Nähe von Medford, geeignete Ländereien aufsuchen ließ und dieselben durch Contrakte mit der „Wisconsin Central Eisenbahn," deren Eigenthum sie sind, für ihre Unternehmungen sich sicherte. Diese erste Niederlassung wird den Namen „Waldheim" führen und ist daselbst Raum für mehr als 100 Familien. Schon im November 1883 nahm eine kleine Anzahl von Mitgliedern Besitz von dort gelegenen Heimstätten, der eigentliche Aufzug wird aber erst dieses Frühjahr (1884) erfolgen, etwa im April, je nach Witterung und sonstigen Umständen.

Die Gründung einer Heimath in Waldheim kann auch mit geringen Mitteln bewerkstelligt werden, da der Preis des Eisenbahnlandes nur 5 Dollars per Acre (1 Acre = 1⅓ Morgen) beträgt und außerdem nur ¼ der Kaufsumme baar entrichtet werden muß, der Rest in 3—5 Jahresraten. Auch sind in nicht gar großer Entfernung von dem engeren Ansiedlungs-Gebiete noch gute Heimstätten (homesteads) gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren (siehe „Heimstätte-Gesetz") zu haben.

Waldheim liegt nicht weit (6 engl. Meilen) von der Eisenbahn, hat fruchtbaren Boden und ist durch Bäche und kleine Flüsse reichlich bewässert. Auch gutes Trinkwasser ist reichlich vorhanden und das Klima ist sehr gesund. Die Gestaltung des Bodens ist wellenförmig und ist das Land für Ackerbau und Viehzucht bestens geeignet. Wie schon der Name „Waldheim" andeutet, ist die Gegend durchaus bewaldet. Der Wald besteht aus einem Gemisch von Laub- und Nadelhölzern; Tannen, Ahorn, Weißeschen, Ulmen, Linden sind am stärksten vertreten.—Die Gesellschaft hat mit reifer Ueberlegung Waldland für ihre Niederlassungen gewählt, weil der Wald dem Ansiedler, zumal dem ärmeren, die Gründung einer Heimath in pecuniärer Hinsicht gar sehr erleichtert. Bau- und Brenn-Material, welches auf baumlosem Prairieland große Summen verschlingt und damit dem armen Mann die Ansiedlung auf solchem Land unmöglich macht, kostet hier nichts, im Gegentheil, der Ansiedler kann aus seinem Land noch Geld ziehen durch den Verkauf von Sägeblöcken, Eisenbahnschwellen und Gerber-Rinde. Auch sorgen die zahlreich dort vorhandenen Sägemühlen dafür, daß es einem fleißigen Holzarbeiter so leicht nicht an Arbeit fehlt. Und da gerade im Winter, wenn die eigentliche Farmarbeit stille liegt, die Holz-Industrie am meisten fleißiger Hände bedarf, so bietet sie dem ärmeren Ansiedler Gelegenheit zu schätzbarem Nebenverdienst. Noch ganz besonders Vortheil versprechend für die Verwerthung des Holzes ist der Umstand, daß Waldheim von einem hübschen, kleinen Fluß durchströmt ist, dessen rasches Gefälle und hohe Ufer die Anlage von Mühlen begünstigen.

Im Hinblick auf alle diese Vortheile glaubt die Gesellschaft deutsche Evang. Einwan-

derer und Ansiedlungslustige mit gutem Gewissen zum Anschluß an ihre Niederlassungen auffordern zu dürfen; daß sie nur deren Bestes sucht, wird bei prüfender Durchsicht nachfolgender Statuten noch klarer in die Augen springen.

Das Heimstätte-Gesetz (Homestead-Law).

Um eine eigene Heimstätte von der Regierung zu erhalten, muß der Bittsteller, nachdem er das Land ausgesucht und dessen Lage angegeben hat, bei dem nächsten Landamte ein Gesuch um die betreffenden 160 Acker als Heimstätte einreichen. Dabei muß er eidlich erklären, daß er 21 Jahre alt oder Familienhaupt sei, daß er entweder schon Bürger der Vereinigten Staaten sei, oder gerichtlich erklärt habe, ein solcher werden zu wollen, und daß er das Land zu seinem ausschließlichen Gebrauche und Nutzen verlange, worauf er eine Gebühr von 18 Dollars (1 Doll. = etwa 4 Mark) zu entrichten hat. Hierzu kommen in der Regel noch etwa 10 Dollars sogenannte Locationskosten. Binnen 6 Monate nach dieser Erklärung muß er sich auf dem betreffenden Grundstück wohnlich niederlassen und es 5 Jahre lang ununterbrochen bewohnen und bebauen. Zeitweilige Abwesenheit. aber nie länger als 6 Monate, ist erlaubt, d. h. während oder innerhalb 6 Monaten muß der Betreffende stets für einige Tage auf besagtem „Homestead" anwesend sein. Nach Verlauf von 5 Jahren oder noch binnen der zwei nächsten Jahre hat man auf dem zuständigen Landamte den Beweis seiner Niederlassung und Urbarmachung von mindestens 2 Acker des Landes beizubringen und erhält alsdann von der Regierung den Besitztitel.

Das Heimstätterecht kann nach 6 Monaten in ein Verkaufsrecht umgewandelt werden, wenn man die nöthigen Beweise beibringt und den festgesetzten Preis für das Land bezahlt.

Hieraus ist zu ersehen, welche großen Vortheile den ersten Ansiedlern in einer neuen Gegend durch die Gesetze dieses Landes gewährt werden, so lange noch unbesetztes Regierungsland vorhanden ist. Selbstverständlich wird von den Ansiedlern dieses so leicht zu erwerbende Land immer **zuerst** in Beschlag genommen. Wenn bei der Besiedlung einer neuen Gegend für die ersten Ansiedler der Anfang mit manchen Entbehrungen verbunden ist, so haben dieselben doch auch wieder große Vergünstigungen und die beste Auswahl von Land.

Auswanderer, ganz besonders in der Schweiz und Deutschland, die unentgeldlich schnelle und zuverlässige Auskunft über diese Sache wünschen, durch Karten, Broschüren u. s. w., dürfen sich nur ganz vertrauungsvoll an Hrn. K. K. Kennan, Briefsach 882. Basel, Schweiz, den einzigen Commissär der Einwanderungsbehörde des Staates Wisconsin, und Ehrenmitglied unserer Gesellschaft wenden.

Um jeglichen näheren Aufschluß in Sachen der Gesellschaft, wende man sich an ihre Beamten:

Präsident. **Rev. C. Dalies**, Ripon, Wis.
Vice-Präsident, **Rev. W. Koch**, Portage, Wis. Box 305.
Sekretär, **Rev. G. Ebling**, Port Washington, Wis, und auch an
Rev. H. Nöhren, 468 7. Ave., Milwaukee, Wis.

Statuten
—der—
Deutsch-Evangelischen Niederlassungs-Gesellschaft
für Nord-Wisconsin.

Artikel 1.

Absichten der Gesellschaft.

§ 1. Deutsche Evangel. Niederlassungen zu gründen, um Evangel. Glaubensgenossen, vor allen den neu einwandernden, die Gründung einer Heimath möglich und leichter zu machen und sie der Evangelischen Kirche zu erhalten.

§ 2. Zu diesem Zweck in einer fruchtbaren und gesunden Gegend des nördlichen Wisconsin. wo das Eisenbahnland billig ist und Heimstätten für die gesetzlichen Gebühren zu haben sind, geeignete Ländereien aufzusuchen und zu sichern und auf denselben Ev. Ansiedler zu sammeln und zu Gemeinden zu organisiren. welche alsbald dem Verbande der „**Deutschen Ev. Synode von Nord-Amerika**" beizutreten haben.

§ 3. Die Errichtung Deutsch-Evangel. Kirchen und Schulen und eben damit das Wachsthum der Ev. Kirche überhaupt zu fördern.

§ 4. Nach bestem Vermögen die Ansiedler vor Uebervortheilung zu bewahren und die leiblichen und geistlichen Entbehrungen und Mühsale, die mit der Ansiedlung eines Einzelnen verknüpft sind, ihnen zu erleichtern.

Artikel 2.

Geschäftsordnung.

§ 1. Um die Geschäfte der Gesellschaft zu leiten, erwählen wir einen Präsidenten, Vice-Präsidenten, Sekretär und Schatzmeister.

§ 2. Das Amt des Schatzmeisters kann auch vom Sekretär mit verwaltet werden.

§ 3. Wenn zu irgend einer Zeit eine Vacanz in der Zahl der Beamten eintritt, so haben die gebliebenen Beamten die Kraft und das Recht, die Vacanz durch Ernennung eines Mitgliedes der Gesellschaft bis zur nächsten regelmäßigen Versammlung auszufüllen.

§ 4. Drei Beamte bilden ein constitutionelles Quorum.

§ 5. Alle Rechnungen, Handlungen, Anzeigen, Karten, Beschreibungen des Landes, welche für die Gesellschaft gemacht werden, oder für ein Mitglied derselben, sollen durch die Unterschrift des Präsidenten oder im Falle seiner Abwesenheit, durch die des Vice-Präsidenten und Sekretärs attestirt und gutgeheißen werden.

§ 6. Halbjährlich, im April und Oktober, findet eine regelmäßige Versammlung statt.

§ 7. Außerordentliche Versammlungen können veranlaßt werden durch 10 Mitglieder einer Niederlassung, wenn sie ein geschriebenes, von allen unterzeichnetes Gesuch an die Beamten der Gesellschaft einsenden, oder durch die Mehrzahl der Beamten nach ihrem Gutachten. Eine solche außerordentliche Versammlung muß 8 Tage vor ihrer Abhaltung durch eine öffentliche Anzeige bekannt gemacht werden.

Artikel 3.

Pflichten der Gesellschaft und ihrer Beamten.

§ 1. Es ist die Pflicht des Präsidenten, die Versammlungen der Gesellschaft zu leiten.

§ 2. Es ist die Pflicht des Vice-Präsidenten, in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stelle einzunehmen.

§ 3. Es ist die Pflicht des Secretärs, über alle Geschäfte der Gesellschaft Protokoll zu führen, sowie deren Correspondenzen.

§ 4. Es ist die Pflicht des Schatzmeisters, genaue Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft zu führen; Auszahlungen darf er nur machen auf Anweisung des Präsidenten und Secretärs. Auch hat der Schatzmeister eine Bürgschaft zu stellen, mit welcher die Beamten der Gesellschaft zufrieden sind.

§ 5. Es ist die Pflicht sämmtlicher Beamten der Gesellschaft, die Hebung und gedeihliche Entwickelung der Niederlassungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln anzustreben.

§ 6. Es ist die Pflicht der Gesellschaft, im Bedürfnißfall bei Zeiten für die Erforschung und Sicherung neuer Niederlassungs-Gebiete sich zu bemühen.

Artikel 4.

Rechte der Gesellschaft.

§ 1. Die Gesellschaft hat das Recht und die Vollmacht, die Geschäfte und Angelegenheiten einer jeden Ansiedlung stets so lange zu leiten, bis dieselbe mit einer genügenden Anzahl von Ansiedlern sich als selbstständige Gemeinde organisirt und (laut Artikel 1, § 2) gliedlich an die Deutsche Evangel. Synode von Nord-Amerika angeschlossen hat.

§ 2. Mit der Uebergabe der Leitung der Niederlassung an diese selbst, wird die Gesellschaft auch ihrer officiellen Verpflichtungen gegen die Niederlassung ledig.

§ 3. Die Gesellschaft hat stets das Recht, im Gebiet einer jeden Niederlassung und zu deren Besten Land zu kaufen; z. B. zur Anlage eines Dorfes, zum Bau öffentlicher Gebäude, zur Sicherung des Landes für die Niederlassung u. s. w.

§ 4. Nachdem die Niederlassung geschehen ist, sollen den Beamten der Gesellschaft ihre Ausgaben wieder erstattet werden aus der Kasse der betreffenden Niederlassung. Ob sie außerdem eine Vergütung für ihre Dienste erhalten sollen, bleibt den Mitgliedern der Niederlassung anheimgestellt, die in einer regulären Versammlung darüber berathen sollen.

Artikel 5.

Aufnahme von Mitgliedern.

§ 1. Alle erwachsenen Personen Ev. Bekenntnisses, christlichen Wandels und ehrbaren Gewerbes können Mitglieder einer Niederlassung dieser Gesellschaft werden, wenn sie bei Anmeldung 5 Dollars Eintrittsgeld entrichten und die Statuten unterschreiben. Dieses Eintrittsgeld gilt jedoch nur für wirkliche Ansiedler.

§ 2. Leute, die Land in einer Niederlassung kaufen wollen, sich aber nicht innerhalb eines Jahres dort ansiedeln, haben 25 Dollars Eintrittsgeld zu entrichten.

§ 3. Mitgliedsscheine und Mitgliedschaftsrechte sind nicht wiederverkäuflich, ausgenommen durch Vermitlung der Gesellschaft.

§ 4. Die Ausfüllung der Rubriken am Schluß der gedruckten Statuten wird als Unterschrift angesehen.

Artikel 6.

Verwendung der Eintrittsgelder.

§ 1. Obige Eintrittsgelder sollen zur Bestreitung der durch die Niederlassung verursachten Ausgaben dienen.

§ 2. Etwaiger Ueberschuß soll zur Förderung kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke innerhalb der betreffenden Niederlassung verwendet werden, z. B. zur Errichtung von Kirche, Schule, Pfarrhaus, zum Ankauf eines Stückes Land für die Anlage eines Dorfes, zur Förderung industrieller Unternehmungen u. s. w.

§ 3. Die Einnahmen aus einer Niederlassung sollen nur für diese betreffende und für keine andere verwendet werden. Ist bei Uebergabe der Geschäftsleitung an die Gemeinde und nach Deckung aller für die Niederlassung gemachten Ausgaben noch aus derselben geflossenes Geld in der Kasse, so ist das von der Gesellschaft der betreffenden Gemeinde auszubezahlen.

Artikel 7.

Rechte der Niederlassungs-Mitglieder.

§ 1. Mitglieder haben das Recht, sich den Ort ihrer Niederlassung bei ihrem Eintreffen auf dem betreffenden Niederlassungs-Gebiet selber auszuwählen, mit dem Vorbehalt, daß wenn mehrere Mitglieder zugleich kommen, die erste Wahl immer dem zusteht, welcher den ältern Mitgliedschein hat. Die Wahl findet also der Mitgliedsschein-Nummer nach statt.

§ 2. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte an das gemeinsame Eigenthum ihrer Niederlassung. Dieselben erlöschen jedoch durch Wegzug aus der Ansiedlung, durch Austritt oder Ausschluß aus der Gemeinde.

§ 3. Jedes Mitglied hat das Recht, sein in der Niederlassung gelegenes Besitzthum wieder zu verkaufen unter den Bedingungen, die im nächsten Artikel verzeichnet sind.

Artikel 8.

Wiederverkauf von Besitz in einer Niederlassung.

§ 1. Um das Eindringen fremder, unsittlicher und unchristlicher Elemente zu verhüten, muß die Gesellschaft bestimmen, daß ein Mitglied sein Besitzthum, wenn irgend möglich, nur an eine solche Person wieder verkaufe, die nach Artikel 5 zur Aufnahme als Mitglied tüchtig und zur Erfüllung der Pflichten eines Mitgliedes willig ist.

§ 2. Für die Beschaffung solcher Käufer soll die Gesellschaft, resp. Gemeinde, Sorge tragen und soll ihr dazu von dem Verkaufslustigen wenigstens 1 Monat Zeit gelassen werden.

§ 3. Als Käufer kann auch die Gemeinde oder Gesellschaft auftreten.

§ 4. Findet sich innerhalb des bestimmten Termins kein solcher Käufer und können oder wollen Gemeinde oder Gesellschaft nicht als Käufer auftreten, so hat das verkaufslustige Mitglied das Recht, sein Besitzthum an eine beliebige Person zu verkaufen.

§ 5. Nie wird eine Person durch den bloßen Kauf des Besitzthums eines Mitglieds selber auch Mitglied. Die Mitgliedsrechte ruhen nur auf der Person, nicht auf dem Land und sind nicht verkäuflich. (S. Artikel 5, § 3.)

Artikel 9.

Heimstätten.

Die Gesellschaft wird es sich immer angelegen sein lassen, Gebiete für Niederlassungen zu beschaffen, welche möglichst viele vacante Heimstätten enthalten. Weil diese aber nicht im Voraus gesichert werden können, sondern nur durch wirkliche Niederlassung darauf, so kann die Gesellschaft keinem Mitgliede eine Heimstätte förmlich garantiren.

Artikel 10.

Die Mitglieder einer Niederlassung sollen mit allen Kräften nach dem Selbständigwerden ihrer Gemeinde streben, damit die Gesellschaft die Hände frei bekommt für die Gründung neuer Niederlassungen.

Artikel 11.

Von diesen Statuten behalten auch nach dem Selbständigwerden einer Niederlassung folgende Artikel unveränderliche Geltung in derselben: Artikel 5, § 1 und 3 und Artikel 8.

Artikel 12.

Wir, die Unterzeichneten, nehmen obige Artikel zur Leitung der Niederlassungen an und verbinden uns untereinander zu einer Gesellschaft, welche genannt und bekannt sein soll als: **„Die deutsche evangelische Niederlassungs-Gesellschaft für Nord-Wisconsin“** mit der Verpflichtung, alle Handlungen in Gemäßheit mit diesen Statuten zu vollziehen.

Rev. C. Dalies,
Rev. W. Koch,
Milwaukee 20. Feb. 1884. **Rev. G. Ebling.**

Der Staat Wisconsin.

Seine

Hülfsquellen und Vorzüge für Auswanderer.



Von

K. K. Kennan.

Einziger Europäischer Commissär der Einwanderungsbehörde
des Staates Wisconsin.



Ein Wort an Auswanderungslustige!

Jeder einigermaßen mit den Verhältnissen Amerika's Bekannte weiß, wie wichtig es für den Auswanderer ist, eine weise Wahl für die Stelle seines zukünftigen Heims zu treffen. Die Vereinigten Staaten erstrecken sich über ein ungeheures Gebiet und enthalten vielerlei Bodenarten und Klimate. Sie umfassen unfruchtbare Wüsten und wieder Thäler von unerschöpflicher Ergiebigkeit. Sie reichen im Süden in Regionen von tropischer Hitze und im Norden in Breiten, worin der Winter an Strenge dem sibirischen fast gleich kommt.

In einem Theil ist der Boden äußerst fruchtbar, aber das Klima ungesund und für Neuangekommene oft gefährlich (z. B. in Louisiana); anderswo ist das Klima gut, aber der Boden werthlos (z. B. im westlichen Nebraska), an einem dritten Ort endlich lassen Boden und Klima nicht viel zu wünschen übrig, dagegen ist das Land noch wenig besiedelt oder zu weit von den großen Stapelplätzen entfernt. Anstatt blos auf gutes Land und Klima zu sehen, wird der kluge und einsichtsvolle Auswanderer diejenige Gegend wählen, welche die größte Anzahl Vorzüge in sich vereinigt und lange andauerndes Gedeihen verspricht.

Folgende Erfordernisse sind im Allgemeinen für den Auswanderer von größter Wichtigkeit:

1. Gutes und billiges Land;
2. Natürliche Hülfsquellen und Vorzüge, z. B. werthvolle Wälder, Bergwerke, Wasserkräfte u. s. w.;
3. Leichter Absatz für alle Erzeugnisse;
4. Reichliche Verkehrsmittel zu Wasser und Land für den Transport dieser Erzeugnisse zu den Marktplätzen!

5. Vorzügliches Klima;
6. Rasche Entwicklung der Gegend;
7. Günstige industrielle- und Lohnverhältnisse;
8. Geordnete sociale und politische Zustände.

Nach unserer Ansicht gibt es keinen Staat in Nordamerika, der die obenerwähnten Vorzüge in höherem Maße vereinigt als

Wisconsin.

Diese Behauptung gründet sich nicht etwa auf bloße Zeitungsnachrichten und auf Hörensagen, sondern ist das Ergebniß persönlicher Erfahrungen und Beobachtungen während eines 25jährigen Aufenthalts in diesem Staate. Alle Thatsachen, die wir im weitern Verlauf dieser Schrift zum Beweise obiger Behauptung anführen werden, können vollauf erhärtet werden sowohl durch öffentliche Statistiken, als auch durch das Zeugniß von Tausenden hervorragender und achtbarer Deutschen, welche diesen Staat zu ihrer Heimath gewählt haben. Wir kennen in der That keinen bessern Beweis für die Vollständigkeit, mit welcher der Staat Wisconsin den Bedürfnissen und Erfordernissen deutscher Einwanderer entgegenkommt, als gerade die Thatsache, daß beinahe eine halbe Million derselben ihren Wohnsitz in diesem Staate aufgeschlagen haben. Zudem muß noch bemerkt werden, daß ein großer Theil dieser Leute vorher andere Staaten bereist und anderswo längere Zeit gewohnt haben, ehe sie nach Wisconsin kamen, und deßhalb besonders befähigt waren die Vortheile der verschiedenen Gegenden zu erkennen und gegeneinander abzuwägen.

Wisconsin ist der am meisten deutsche Staat der Union, denn in keinem andern Staate bilden die Deutschen einen so großen Bruchtheil der Bevölkerung. In dem Maße, als die Vorzüge der einzelnen Staaten besser bekannt werden, richtet sich der Strom der Auswanderung mehr und mehr nach Wisconsin. Laut dem offiziellen Bericht der Einwanderungsbehörde des Staates Wisconsin haben sich im Jahre 1881, 34,333 Einwanderer (gegen 21,209 im Jahre 1880) daselbst niedergelassen, worunter mehr als 20,000 Deutsche waren. Von 47,956 Einwanderern, welche während des Jahres 1881 in Milwaukee (Wisconsin)

angekommen und durchgereist sind, haben sich 53,7 pCt. in diesem Staate niedergelassen, während der Prozentsatz im Jahre 1880 nur 40 und 1879 nur 37 war. Dazu sind auch noch mehrere Tausende zu rechnen, die in anderen Seehäfen des Staates angekommen und nicht registrirt worden sind.

Daß die deutsche Einwanderung nach einem und demselben Staate von Jahr zu Jahr in so riesigen Verhältnissen zunimmt, ist wohl für Jedermann der schlagendste Beweis für die Vorzüglichkeit dieses Staates, abgesehen davon, daß gerade der stetige Zuwachs der deutschen Bevölkerung selbst wieder ein weiterer Vorzug dieses Staates für den Neuangekommenen ist.

Kommt nämlich der deutsche Auswanderer nach Wisconsin, so ist er kein Fremder im fremden Land, denn überall schallt ihm deutscher Willkomm entgegen, überall vernimmt sein Ohr die traute Muttersprache, überall trifft er deutsche Sitten und Gebräuche. Kein Wunder, daß er sich in kurzer Zeit glücklich und zufrieden wie zu Hause fühlt. Allerorts findet er deutsche Kirchen, Vereine, Schulen und Zeitungen. In vielen öffentlichen Schulen wird die deutsche Sprache gelehrt, die sich auch viele geborene Amerikaner anzueignen bestreben. Die Deutschen bekleiden mehr öffentliche Aemter als Eingewanderte irgend welcher anderen Nationalität und die Trefflichkeit, womit sie dieselben verwalten, spricht sehr zu ihren eigenen Gunsten wie zu denen des Deutschthums überhaupt.

In den folgenden Seiten werden wir uns bemühen in ungekünstelter, einfacher Weise einige werthvolle Andeutungen zu geben über die für Einwanderer hauptsächlich in Betracht kommenden Vorzüge Wisconsins. Wir bitten aber gleich hier wohl zu beherzigen, daß der Zweck der nachfolgenden Angaben nicht der ist, Deutsche zur Auswanderung aus ihrem Vaterlande und zur Ansiedlung in Wisconsin zu überreden, sondern Denjenigen, die bereits entschlossen sind, sich in Amerika eine neue Heimath zu gründen, durch ungeschminkte, wahrheitsgetreue Darstellung der Verhältnisse dieses Staates Winke zu geben, welche ihnen bei der Wahl eines Niederlassungspunktes von Nutzen sein können.

Ländereien in Wisconsin.

Lage und Ausdehnung. Man muß nicht glauben, daß, weil die Einwanderung in Wisconsin so großartig gewesen ist, daselbst kein gutes Land mehr zu annehmbaren Preisen zu haben sei. Der größere Theil des Staates ist noch so gut wie unbesiedelt und weite Strecken vortrefflichen Landes können noch zu niedrigen Preisen und günstigsten Zahlungsbedingungen erstanden werden. Die eigentliche Besiedelung des Landes hat eben erst vor etwa 30 Jahren begonnen und ist bis vor ganz kurzer Zeit auf die südliche Hälfte des Staates beschränkt gewesen. Es war in der That sehr wenig über die nördliche Hälfte bekannt, bis in den letzten Jahren unternehmende Holzfäller immer weiter nordwärts vordrangen und den Bericht zurückbrachten, daß dieses unermeßliche Waldgebiet die kostbarsten Nutzhölzer und Millionen Acker der fruchtbarsten Ländereien berge; daß es gewaltige Wasserkräfte, sowie Eisen, Kupfer und andere werthvolle Mineralien in Hülle und Fülle besitze; kurz, daß sich dort alle, zur Erhaltung einer zahlreichen Bevölkerung nöthigen Bedingungen vorfinden. Um nun diesen werthvollen Landstrich der Civilisation und dem Verkehr zu erschließen setzte die Regierung derjenigen Gesellschaft, welche zuerst eine Eisenbahn von Nord nach Süd bauen würde, eine Landschenkung von einer Million Acker aus. Es war die „Wisconsin-Central-Eisenbahn-Gesellschaft“, welche eine solche Bahn baute und die ausgesetzten Ländereien erhielt. Da sie nun dieselben zu annehmbaren Preisen bei leicht erfüllbaren Zahlungsbedingnissen verkauft, so hat sich in den letzten Jahren der Strom der Einwanderung bedeutend mehr nach dem Norden gewendet; um so mehr, als sich nach und nach unter den Auswanderern die Erkenntniß immer mehr Bahn bricht: es sei, selbst für den bemittelten Ansiedler, vortheilhafter, jungfräulichen fetten Waldboden zu niedrigen, als bereits kultivirtes aber ausgesogenes Land zu hohen Preisen zu kaufen.

Der Landkomplex, worin der Neuangekommene seine Grundstücke aussuchen kann, ist viel größer, als man gewöhnlich annimmt. Der Staat Wisconsin ist so groß wie Sachsen, Bayern, Würtemberg, Baden und Elsaß-Lothringen zusammen.

Der nördliche Theil des Staates ist etwa so groß wie Bayern, hat aber nur etwa 344,000 (1880) Einwohner oder im Durchschnitt 4 per Quadratkilometer (gegen 184 in Sachsen). Um so dicht bevölkert zu sein wie Bayern, müßte Wisconsin 5,159,280 Einwohner mehr haben als gegenwärtig, und um gar Sachsen gleichzukommen, müßte die Bevölkerung auf 15,477,840 Seelen steigen.

Bodenbeschaffenheit. Nord-Wisconsin ist ein sanft wellenförmiges, ganz mit dichten Wäldern und zahlreichen Seen und Flüssen besätes Land, welches keine Prärien oder sandige Ebenen und keine besonders hohen Berge besitzt, indem die höchste Hügelkette (südlich von Ashland) 1200 Fuß Höhe nicht übersteigt. Was speziell den **Wasserreichthum** betrifft, so kommt kein anderer westlicher Staat Wisconsin hierin gleich und verdient dieser Vorzug ganz besonders hervorgehoben zu werden. Da ist zunächst vorzügliches Trinkwasser in Hülle und Fülle vorhanden und wo es nicht als Quelle hervorsprudelt, da genügt ein Brunnen der selten tiefer als 30—40 Fuß zu sein braucht, in den meisten Fällen aber schon bei 20—25 Fuß das beste Trinkwasser in Ueberfluß liefert. Die unzähligen Bäche und Flüsse bieten daneben unerschöpfliche Wasserkräfte für industrielle Zwecke; die zahlreichen größeren Flüsse und Seen erleichtern den Frachtverkehr. Auch besitzt Wisconsin eine Menge Mineralquellen, von denen einige bereits stark besucht und berühmt sind und die andern alle Aussicht haben es in nicht allzu langer Zeit zu werden.

Dieses dichte, über das ganze Land verzweigte Netz von Wasserläufen, von deren ungewöhnlicher Anzahl man sich am besten durch einen Blick auf die beigelegten Karten überzeugt, macht es für die meisten Grundstücke überflüssig, das nöthige Wasser mittelst Gräben herbeizuleiten.

Andererseits ist es nicht schwierig etwaige sumpfige Stellen trocken zu legen, da sich in Folge der wellenförmigen Gestaltung des Bodens überall leicht ein Abfluß für das zu viele Wasser herstellen läßt.

Was die Beschaffenheit des Ackergrundes in Nord-Wisconsin betrifft, so ist derselbe in den Thälern und Niederungen ein mächtiger, schwarzer, auf den Anhöhen ein heller mit Kies durchsetzter, aber durchweg ein höchst ergiebiger und leicht zu bebauender Lehmboden mit rothem, thonigem Untergrund. Auf diesem Boden liegt überall eine mehrzöllige Humusschicht, die so weich und locker ist, daß sie nach Fällung der Stämme in den ersten zwei bis drei Jahren ohne Pflug mit der bloßen

Egge für die Aussaat hergerichtet werden kann. Es scheint, daß in Folge der zahlreich vorhandenen Seen, Flüsse und Bäche, welche den Boden stets feucht erhielten, die Wälder nie durch Brände verheert wurden, so daß im Laufe der Jahrhunderte die verwesenden Blätter, Waldmoos, Gräser, Aeste &c. sich in erstaunlicher Menge ansammeln, und diese wunderbar üppige, schwarze Erdschicht bilden konnten. Eine weitere Eigenthümlichkeit des Bodens ist seine lang andauernde Ergiebigkeit. Nachdem die Prärie-Ländereien längst ausgesogen sind und man ihnen mit Phosphaten, Guano und Dünger nachhelfen muß, trägt das Land im nördlichen Wisconsin, ohne Hilfe irgend welcher künstlicher Düngmittel reiche Ernten. Nach zehn Jahren fortgesetzter Ausbeutung zeigt der Boden kaum ein Nachlassen seiner Fruchtbarkeit. Anstatt also schweres Geld für Dünger auszugeben, braucht der Farmer nur etwas tiefer zu pflügen oder den Acker mit rothem Klee zu besäen (was an und für sich sehr einträglich ist) um dem Boden seine ursprüngliche Kraft zurückzugeben.

Bodenerzeugnisse. Die Ackerbau-Produkte des nördlichen Wisconsin umfassen alle Getreidearten, Vegetabilien und Früchte, die der gemäßigten Zone eigenthümlich sind. Nicht nur gedeihen alle Arten europäischer Getreide, sondern auch indianisches Korn (Mais), Tabak, Flachs und Baumfrüchte. Wilde Himbeeren, Heidelbeeren, Preißelbeeren u. s. w., wachsen in Hülle und Fülle und bildet das Einheimsen und Versenden derselben während des Sommers einen nicht unbedeutenden Industriezweig.

Die nachfolgende Tabelle wird ersehen lassen, wie erfolgreich der Ackerbau in Wisconsin betrieben wird, und wie vortheilhaft sich in diesem Punkte unser Staat vor manchen andern auszeichnet:

Tabelle

über die in dem Staate Wisconsin im Jahre 1880 erzielten Haupt-Stapelprodukte für Landwirtschaft.

Weizen,	Bushel	24,884,689
Mais,	"	34,230,579
Hafer,	"	32,905,320
Gerste,	"	5,043,118
Roggen,	"	2,298,513
Kartoffeln,	"	8,509,161

Wurzelfrüchte, Bushel	. . . .	761,340
Preiselbeeren, „	. . . .	72,154
Aepfel, „	. . . .	3,743,374
Kleesamen, „	. . . .	42,049
Timothy, „	. . . .	88,098
Flachs, Pfund	. . . .	17,804,795
Hopfen, „	. . . .	1,966,827
Tabak, „	. . . .	10,608,423
Heu, Tonnen	. . . .	1,896,969
Butter, Pfund	. . . . . .	33,353,045
Käse, „	. . . . . .	2,281,411

Die Weizen-Ernte vom Staate Texas in 1880 betrug blos 2,567,737 Bushel, Nebraska 13,847,007, Kentucky 11,356,113, Kansas 17,324,141, Dakota 2,830,289, Arkansas 1,269,715.

Wisconsin nimmt unter allen nordwestlichen Staaten bezüglich der Milch-, Butter- und Käsewirthschaft den ersten Rang ein und hat sich darin bereits einen Ruf erworben, der weit über die eigenen Grenzen hinausgeht. Wie sehr Wisconsin voraus ist, beweisen die nachfolgenden offiziellen Zahlen:

Werth der Melkerei-Produkte des Staates	**Wisconsin**	(1880)	$ **1,501,087**
„ „ „ „ „ „	Kansas	„ „	72,783
„ „ „ „ „ „	Minnesota	„ „	62,094
„ „ „ „ „ „	Nebraska	„ „	46,322
„ „ „ „ „ „	Kentucky	„ „	14,178
„ „ „ „ „ „	Dakota	„ „	2,260

Die Viehzucht Wisconsins ist sehr bedeutend und entwickelt sich von Jahr zu Jahr.

Nach amtlichen Berichten besaß der Staat im Jahre 1882 an Hausthieren: 355,901 Pferde, 7574 Esel und Maulesel, 1,004,064 Stück Rindvieh, 1,258,131 Schafe und 782,617 Schweine, zusammen 3,408,287 Stück.

Nicht ohne Bedeutung ist ferner der Aufschwung des **Tabakbaues** in Wisconsin. Während man früher der Meinung war, daß sich die Kultur des Tabaks nur in den südlichen Staaten lohne, ist man neuerdings zu der Ueberzeugung gelangt, daß sie auch im Norden mit Erfolg betrieben werden kann. Die Tabaksernten werden gegenwärtig meistens von östlichen Händlern für Europa zum Zweck der Cigarrenfabrikation

angekauft, da namentlich der hiesige Tabak ein sehr geschätztes Deckblatt liefert und von vielen Fabrikanten dem beliebten Connecticut-Blatte gleichgestellt wird. Einzelne Distrikte Nord-Wisconsins eignen sich besonders gut zum Tabaksbau und dieser wird sich voraussichtlich in nächster Zukunft bedeutend heben. Der Ertrag an Tabak in diesem Staate ist von 960,813 Pfund im Jahre 1870 auf 10,608,423 Pfund (1880) gestiegen. Der durchschnittliche-Ertrag per Acker in Wisconsin ist 1234 Pfund. In dem hauptsächlich Tabak produzirenden Staate Kentucky wurde letztes Jahr durchschnittlich nur 736 Pfund per Acker geerntet, in Virginia 573, in Nord-Carolina 741 u. s. w. Der Werth der letztjährigen Tabaks-Ernte in Wisconsin war nahezu zwei Millionen Dollar oder acht Millionen Mark.

Vom **Weinbau** sind im Ganzen weniger zufriedenstellende Resultate zu berichten, obwohl derselbe in einigen Gegenden, besonders in County Sauk, an den Ufern des Wisconsin-Stromes, und an den Ufern des Winnebago See's, mit nicht ungünstigem Erfolge betrieben wird. Mehrere ganz herrliche Traubensorten gedeihen hier gut und liefern wenigstens sehr schöne Tafeltrauben, wenn sie sich auch theilweise zur Weinbereitung weniger eignen.

Die Anpflanzungen des chinesischen **Zuckerrohrs** (Sorghum) ist ziemlich ausgedehnt und wirft guten Gewinn ab; ebenso ist die Bereitung des Zuckers aus dem Saft des Zuckerahorns sehr bedeutend. Der Ahornzucker hat einen besonders feinen Geschmack und wird sehr gesucht, ebenso der Ahornsyrup. Wichtiger indessen als die genannten beiden Zuckerarten verspricht in Zukunft der Runkelrüben-Zucker für Wisconsin zu werden. Zur Erleichterung und Aufmunterung des Geschäftes ist neulich ein Gesetz erlassen worden, wonach alle Maschinen, Baulichkeiten und Grundstücke, welche zu einer Runkelrüben-Zuckerfabrik benutzt werden, auf 10 Jahre lang von sämmtlichen Steuern befreit sind.

Marktverhältnisse. Der finanzielle Erfolg der Landwirthschaft hängt indessen nicht von guten Ernten allein, sondern auch von dem daraus erzielten Preise ab, dessen Höhe wesentlich bedingt ist durch die Nähe der Märkte und die Leichtigkeit des Transports. Iowa, Kansas, Nebraska, Texas sind die Staaten, die sich in Europa durch alle möglichen Reklamen fortwährend als die ersten Ackerbaustaaten Nordamerika's anpreisen, und die wir deßhalb einmal mit dem Staate Wisconsin vergleichen wollen.

Laut dem offiziellen Bericht des Ackerbaukommissärs in Washington war in den genannten Staaten der Durchschnittsertrag per Acker an Weizen, Hafer, Mais und Kartoffeln im Jahre 1879, wie folgt:

	Weizen	Hafer	Mais	Kartoffeln
Jowa	10.2 Bushel	36 Bushel	38 Bushel	86 Bushel
Kansas	11 „	25 „	33 „	80 „
Nebraska	11.3 „	32 „	41 „	81 „
Texas	7.6 „	25 „	13 „	47 „
Wisconsin	**12.6** „	**39** „	**39** „	**102** „

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß zwar kein großer Unterschied im Durchschnittsertrag zwischen den genannten Staaten ist, obwohl Wisconsin immerhin obenan steht. Anders aber gestaltet sich der Vergleich, wenn wir die für das Getreide erzielten Preise in's Auge fassen. Wir sehen dann sofort, daß Wisconsin viel vor den andern obengenannten Staaten voraus hat.

Die folgenden **Durchschnittspreise** der per Acker erzielten Bodenerzeugnisse sind aus dem oben erwähnten Jahresbericht für 1879 zusammengestellt:

Staaten	Durchschnittsertrag per Acker in Doll., Cts.
Virginien	10. 91
Georgia	10. 35
Nord-Carolina	10. 79
Florida	8. 52
Missouri	10. 78
Jowa	8. 88
Minnesota	10. 29
Kansas	9. 11
Nebraska	8. 60
Wisconsin	**13. 80**

Diese in die Augen springende Ueberlegenheit Wisconsins ist dem Umstande zuzuschreiben, daß die beiden größten Getreidemärkte der Vereinigten Staaten, Milwaukee und Chicago (ersterer in Wisconsin, letzterer in dessen Nähe in Illinois), vermittelst eines ausgedehnten Eisenbahnnetzes mit den Farmländereien Wisconsins in unmittelbarem Verkehr stehen und daß außerdem die großen, östlich und südlich sich erstreckenden Seen und Flüsse dem Händler ein billiges Transportmittel

zur Weiterbeförderung nach den Hafenplätzen im Osten bieten, wodurch er im Stande ist, für die Farm-Produkte Wisconsins höhere Preise zu bezahlen, während die Farmer in andern Staaten häufig die Hälfte der erzielten Preise einbüßen, weil sie ihr Getreide tausend Meilen weit zu Markte bringen und dafür große Transportkosten bezahlen müssen.

Wälder- und Mineralreichthum u. s. w.

Waldreichthum. Der Stolz Wisconsin's sind seine prächtigen **Hochwälder**, die an Werth und Ausdehnung diejenigen jedes anderen Staates der Union übertreffen. Die großen Wälder der Staaten Maine, New-York und Pennsylvanien, welche viele Jahre lang den riesigen Holzbedarf fast allein gedeckt haben, sind nun beinahe erschöpft, während der Bedarf sich noch gesteigert hat. Wie ungeheuer allein der Verbrauch an Tannenholz (engl. Pine) geworden ist und wie sicher dessen Werth noch steigen wird, zeigt am besten die soeben erschienene offizielle Statistik der Vereinigten Staaten. Darnach betrug im Jahr 1880 der gesammte noch stehende Tannenholzvorrath in den drei hauptsächlich Tannenholz liefernden nördlichen Staaten Michigan, Wisconsin und Minnesota zweiundachtzigtausend Millionen (82,000,000,000) Fuß (Brettermaß, d. h. 1 Fuß = 144 Kubikzoll = 1/12 Kubikfuß), wovon die Hälfte allein auf Wisconsin fiel. Im genannten Jahre war der Betrag des in diesen Staaten geschlagenen Tannenholzes 7035 Millionen Fuß und wenn der jährliche Bedarf so groß bleibt, als er im Jahr 1880 gewesen ist, so wird der ganze Vorrath an Tannenholz in den 3 Staaten innerhalb 12 Jahren aufgezehrt sein. Aber so überraschend dies auch scheinen mag, so werden doch in den nächsten Jahren der Verbrauch und die Nachfrage nach Tannenholz noch zunehmen. In den Jahren 1870 bis 1880 betrug die Zunahme an Tannenholzverbrauch und Ausfuhr in den genannten 3 Staaten 83 pCt. Wie lange werden die nördlichen Wälder noch ausreichen, wenn der Holzschlag in diesem Maße wächst?!

Es ist wahr, daß einige der südlichen Staaten (z. B. Louisiana) auch große Wälder besitzen; allein die Tannen dieser Wälder sind von der gelben, mit langen Nadeln versehenen Art und können nie die Weiß-

tannen des Nordens ersetzen, da sie, wenn gelagert, zu hart, schwer zu bearbeiten und voller Harz sind.

Es ist daher klar, daß der Werth des Waldlandes in Nord-Wisconsin steigen wird und daß diejenigen, welche diese Länder zu den jetzigen niedrigen Preisen kaufen, mit Zuversicht hoffen dürfen, daß das Holz auf ihrem Grundstück in wenigen Jahren mehr werth ist als das Land selber.

Es ist zu bedauern, daß diese Massenverwüstung der Wälder fortdauert und daß das sonst so scharfsinnige und praktische amerikanische Volk in dieser Hinsicht so kurzsichtig ist. Indessen haben wir mit Vergnügen bemerkt, daß die deutschen Ansiedler in diesem Punkte mehr Klugheit zeigen. Viele derselben schonen ihre besten Waldungen mit Sorgfalt, bis der rasch zunehmende Bedarf den Werth derselben verzehnfacht haben wird.

Der in den Wäldern Wisconsin's liegende Reichthum ist in der That von fast unglaublicher Größe. Würden die 41,000 Millionen Fuß Tannenholz Nord-Wisconsin's zu Brettern gemacht und zu dem sehr niedrigen Preise von 12 Dollars per 1000 Fuß verkauft, so würde der Erlös daraus 500 Millionen Dollars oder etwa 2000 Millionen Mark ausmachen. Von dieser Summe fallen ungefähr 250 Millionen Mark auf die Löhne der Arbeiter, welche das Holz fällen, fortschaffen, sägen u. s. w.

Im Jahre 1881 wurden der Wisconsin-Central-Eisenbahnlinie entlang zwischen den Stationen Stevens-Point und Ogema 204,550,000 Fuß Tannenholz zu Brettern und Schindeln verarbeitet (gegen 125,000,000 im vorhergehenden Jahre und 265,256,000 im Jahre 1882). Rechnete man zu den obenangeführten Zahlen noch das von außerhalb dieser Distrikte gelieferte Holz, so würde das jährlich von den Wäldern des nördlichen Wisconsin gelieferte Tannenholz die Summe von 3,000 Millionen Fuß sicher übersteigen. Das Fällen der Stämme und der Transport nach den Schneidemühlen gibt allein 50,000 Menschen Beschäftigung. Angenommen, daß jeder einzelne Mann im Durchschnitt zwei Familienglieder zu ernähren hat, so erfolgt, daß dadurch schon 150,000 Personen ihren Lebensunterhalt finden. Um 1 Million Fuß Stammholz in Bretter umzuwandeln, würden die dazu erforderlichen Arbeitskräfte von Menschen und Pferden circa 9 Barrel Schweine- und Rindfleisch, 40 Faß Mehl, 1200 Bushel Hafer und 10 Tonnen Heu u. s. w. verbrauchen. Da-

raus ergibt sich, daß die Ausrüstung der Holzfäller jeden Herbst einen Umsatz von etwa 3,600,000 Bushel Hafer, 27,000 Barrel Schweine- und Rindfleisch, 30,000 Tonnen Heu und 120,000 Faß Mehl verursacht. Der Farmer im nördlichen Wisconsin kann somit seine Produkte so zu sagen vor seiner Thüre absetzen und erhält dafür, so unwahrscheinlich dies auch lauten mag, häufig einen höheren Preis, als wenn er es in der Stadt New-York auf Lager liegen hätte.

Alle oben angeführten Vortheile kommen hauptsächlich denen zu Gute, die sich zuerst in jenen Gegenden ansiedeln. Auch darf man nicht vergessen, daß, sowie der Bedarf an Holz sich steigert, dieses selbst im Preise steigen muß, so daß es sich nicht mehr lohnt, dasselbe wie jetzt in Form von Stämmen und Blöcken zu versenden. Es werden dann zahllose Fabriken entstehen, welche das Rohmaterial in die verschiedenartigsten Kunstgegenstände und Geräthschaften umwandeln, Tausende geschickter Werkleute werden dort Anstellung finden, wo jetzt ihre Zahl nur nach Hunderten zählt, und statt Tausende werden dann Millionen von Dollars zurückfließen.

Das bisher Gesagte bezog sich nur auf die Verwerthung des Tannenholzes. Was sollen wir nun über die Verwerthung der harten Holzarten sagen, die zu den mannigfachsten Zwecken verwendet werden können. Bereits jetzt schon sind Tausende von Arbeitern in den Hartholz verarbeitenden Fabriken beschäftigt. Millionen Dollars sind schon entlang der Wisconsin-Central-Eisenbahn-Linie zu diesem Zwecke angelegt und werden daselbst Wagen, Räder, Fässer, Eimer, Möbel und vielerlei andere Gegenstände verfertigt. Auch das Hartholz steigt rasch im Werthe wie das Tannenholz, so daß der Ansiedler in demselben nicht nur kein Hinderniß, sondern sogar ein sehr willkommenes Mittel zu seinem Gedeihen finden wird.

Versuchen wir das durch ein Beispiel etwas zu erläutern: Angenommen, ein neuer Ansiedler kauft sich ein Stück Land von 160 Acker, von welchen 20 Acker Marschland, 40 Acker mit Tannen, Hemlock und Cedern und der Rest mit hartem Holz bestanden ist. Der Preis des Tannenholzes, so wie es im Walde steht, beträgt 2 bis 4 Dollars (8 bis 16 Mark) per 1000 Fuß und jeder Baum ergibt einen Durchschnittsertrag von 500 Fuß. Ständen nun auch nur 100 Tannen auf den 40 Ackern, so könnten dieselben doch für etwa 125 Dollars verkauft werden. Würde er das Holz selbst fällen und transportiren, so würde

das eine weitere Einnahme von 75 Dollars für ihn ergeben. Dann könnte er sich an die Hemlock-Bäume machen, dieselben fällen, die Rinde abschälen und diese zu 3 bis 4½ Dollars per Cord (etwa 1 neues Klafter) verkaufen, was ihm eine weitere Einnahme von 2- bis 300 Dollars verschaffen würde. (Im Jahre 1882 wurden 17,700,836 Pfund Hemlock-Rinde mit der Wisconsin-Centralbahn von Nord-Wisconsin befördert.) Die Stämme der Hemlock-Bäume könnte er dann zu Eisenbahnschwellen spalten, wofür er 15 bis 20 Cents pro Stück erhalten kann; sollten dieselben sich für diesen Zweck als zu groß erweisen, so können sie auch zu Dach- und Bodenbrettern zersägt werden, da sie sich hierzu besser eignen als Tannen. Das Cedernholz ist in Folge seiner Dauerhaftigkeit sehr gesucht und wächst meist an den Ufern der in diesen Gegenden sehr zahlreichen kleinen Seen. Die Ceder erreicht hier eine bedeutendere Höhe als in Deutschland, wird jedoch ihrer gewundenen Maser wegen nur selten zu Bauzwecken gebraucht. Die Stämme der großen Bäume werden zu Telegraphenpfosten verwendet, sind sehr gesucht und gelten 25 bis 50 Cents das Stück, wenn an der Eisenbahn abgeliefert. Die kleinern Stämme benutzt man zu Zaunpfählen (ungefähr 7 Fuß lang und 6 Zoll im Durchmesser) und löst dafür einen Preis von 5 bis 8 Cents das Stück.

Nun kommen wir zum **Hartholz** Der Ansiedler wird sich wahrscheinlich zuerst eine genügende Anzahl großer, kerzengerader Eichen, Ulmen oder Linden fällen und zum Bau eines comfortablen, hübschen Blockhauses schreiten. Ein solches Haus kostet in der Regel für Bretter zum Fußboden und Dach, Schindeln, Nägeln, Thüren, Fenstern u. s. w. nicht mehr als 40 bis 50 Dollars. In den meisten Fällen findet er die zu seinem Zweck nothwendigen Bäume innerhalb eines Steinwurfs von seinem Baugrund. Es bleibt ihm dann immer noch genug Waldland, auf dem sich die schönsten Arten Weißeichen, Sumpfeichen, Hickory, Eisenholz, Eschen, Zuckerahorn, Linden, Butternuß, Pappeln, Ulmen u. s. w. befinden. Die Eichbäume werden zu Wagenspeichen, Achsen, Stangen, den verschiedensten Möbelgegenständen und Baumaterial verarbeitet und sind stets leicht zu verwerthen. Hickory und Eisenholz verarbeitet man zu Axtstielen, Griffen, Handhaben und anderen Bestandtheilen der Ackerwerkzeuge, sowie überhaupt zur Verfertigung aller Gegenstände, die ein *festes* und *hartes* Holz erfordern. Eisenholz gebraucht man zur Anfertigung von Wagen und Kutschen. Aus dem Saft

des Ahorns bereitet man vortrefflichen Zucker und eine bestimmte Art dieses Baumes, die man „Birdseye-Maple" (auf deutsch: Vogelaugen-Ahorn) nennt, wird zur Verzierung kostbarer Möbel und Zimmer gebraucht; zu letzteren Zwecken dient auch Butternußholz. Große Quantitäten Pappel- und Fichtenholz werden jährlich von den Farmern verkauft um zu Papier-Brei verarbeitet zu werden. Zur Bereitung desselben sind mehrere Mühlen entlang der Wisconsin-Central Eisenbahn errichtet worden. Fast alle Sorten Hartholz können zu Eisenbahnschwellen gespalten werden und man erhält für dieselben je nach der Qualität des Holzes 15 bis 28 Cents das Stück. Für Brennholz erhält man 1. 50 bis 2. 50 Dollars pro Cord.

Im Obigen haben wir nur im Allgemeinen angeführt, zu welchen Zwecken man das Holz in Wisconsin verwerthen kann, und es geht daraus klar hervor, welchen hohen Werth diese Wälder für den Ansiedler haben. Thatsache ist, daß Leute häufig den Kaufpreis für ihre Farm aus dem darauf wachsenden Holz bezahlt haben. Dabei blieb ihnen noch genug zum eigenen Bedarf für Umzäunungen (Fenzen), Brennholz u. s. w. Auch dürfen wir nicht vergessen, daß es die Waldbäume sind, welche den Boden feucht erhalten und ihn fruchtbar machen, die Gewalt der Stürme brechen, den Regen herbeiziehen und die Luft reinigen. Wenn auf der Prärie im Winter der Farmer ohne Beschäftigung ist, den sauererworbenen Verdienst des Sommers aufzuzehren gezwungen wird, sich vergeblich bemüht, den eisigen über die Prärie dahinfegenden Wind von sich abzuhalten und mit Schrecken den kärglichen Vorrath an Brennholz, welches er zu theuren Preisen kaufen mußte, schwinden sieht, lebt der Farmer im Busch von Nord-Wisconsin erst recht auf, denn dann beginnt für ihn eine Zeit besonderer Thätigkeit und öffnen sich für ihn in der Holzindustrie mannigfache Erwerbsquellen.

Mineralreichthum. Bergwerke. So sehr auch Wisconsin vermöge seines ausgezeichneten Bodens und vortheilhaften Klimas vorzugsweise zu einem ackerbautreibenden Staate bestimmt ist, so besitzt es doch — und das mag in einem Lande, welches der Gebirge fast gänzlich entbehrt, vielleicht eine auffallende Erscheinung sein — auch einen unerschöpflichen Reichthum an werthvollen Mineralien, deren Ausbeutung indessen noch wenig entwickelt ist. In vielen Theilen des Staates befinden sich ausgedehnte Lager von Magneteisen, Roth- und Brauneisen-

stein, Eisenglanz u. s. w., welche in Zukunft eine Quelle des Reichthums zu werden versprechen. Das Gebiet im äußersten Norden des Staates, welches südlich von der Penokee Iron Range (Penokee Hügelkette) begrenzt wird, verspricht ein Bergbaudistrikt im wahren Sinne des Wortes zu werden. Im Laufe der letzten Jahre wurden auf der genannten Hügelkette selbst und zwar in nordöstlicher Richtung von der Bahnstation Penokee bis über die Grenze von Michigan hinaus, riesige Lager der besten Eisenerze entdeckt, unter ihnen besonders Magnet- und Rotheisenstein. Die in jener Wildniß mit Aufwand von großen Geldmitteln durchgeführten Untersuchungsarbeiten ergaben so großartige Resultate, daß man vor hat eine Zweigbahn, von Penokee ausgehend in nordöstlicher Richtung zu bauen, um die zu eröffnenden Gruben in Verbindung mit dem Handelsverkehr zu bringen und ein Gebiet zu erschließen, welches in nächster Zukunft bestimmt eine hohe volkswirthschaftliche Bedeutung erlangen wird. Nicht nur die edelsten Eisenerze sind dort im Ueberfluß, dazu leicht gewinnbar vorhanden, sondern auch werthvolle Schieferarten für allerlei technische Zwecke, dann Kalk, reiner Quarz in mächtigen Lagern, Graphit, von anderen minder werthvollen Gesteinsarten gar nicht zu reden. Die zahlreichen Flüsse und Bäche, welche sich im Laufe der Jahrtausende durch die Hügelkette ihren Weg gebahnt, bilden an vielen Stellen wildschäumende Wasserfälle, welche sich der Mensch für technische Zwecke dienstbar machen wird, wenn erst das Gebiet durch eine Eisenbahn zugänglich gemacht ist. Der Ueberfluß an den prächtigsten Bau- und Nutzholzarten, dazu die Nähe der Küste des oberen Sees, welche billigen Absatz ermöglicht, werden die Aufgabe unternehmungslustiger Männer erleichtern, diese heute noch in den Tiefen des Urwaldes versteckten Schätze zu heben, dort Verdienst und Wohlstand zu schaffen, wo heute noch Alles und Jedes von endlosem Urwald bedeckt ist. Mit dem jetzigen Aufschwung der Eisenindustrie und der Entdeckung edlerer Metalle ist für jene Gegend aber eine glücklichere Zeit gekommen und liegt es jetzt klar zu Tage, daß Ashland bestimmt ist, der große Mittelpunkt der Bergwerksregion zu werden. Dieses ist für den Einwanderer von zweifacher Bedeutung: Erstens wird dadurch Nachfrage nach einer großen Anzahl Arbeiter, welche guten Lohn verdienen, hervorgerufen; zweitens gewinnen die Farmen in der Umgegend dadurch bedeutend an Werth und können die Ansiedler ihre Produkte so zu sagen an der Thürschwelle absetzen.

2

Der Wisconsin-Central-Eisenbahn-Gesellschaft gehören 140,000 Acker vorzüglichen Farmlands in Ashland County und verkauft dieselbe dieses Land zu den vortheilhaftesten Bedingungen. Außerdem warten daselbst 100,000 Acker Staats- und über 200,000 Acker Regierungsland auf Besiedelung.

Wasserkräfte werden in allen Theilen von Nord-Wisconsin in unzählbarer Menge angetroffen. Viele derselben können mit geringen Unkosten verbessert und nutzbar gemacht werden und bieten außerordentlich günstige Gelegenheiten zur Anlage von Fabriken jeder Art. Es ist dort besonders große Nachfrage nach Sägemühlen und Holzwaarenfabriken jeder Art, nach Gerbereien, Mühlen, Ziegelhütten, Töpfereien, Fabriken für die Herstellung von Fournieren, Faßdauben, Radspeichen, Haus-, Küchen- und Ackergeräthschaften u. s. w.

Klimatische Verhältnisse und Gesundheitszustände.

Das ist eine der wichtigsten Fragen für den Einwanderer und gerade in dieser Hinsicht nimmt Wisconsin die erste Stelle unter allen Staaten ein. Die großen Seen (der Obere See im Norden und der Michigansee im Osten) haben im Verein mit den zahllosen kleineren Seen, womit der Staat dicht besät ist, einen großen Einfluß auf die Mäßigung der Sommerhitze und Winterkälte. So kommt es, daß Nord-Wisconsin eine viel mildere und gleichmäßigere Wintertemperatur besitzt als Gegenden derselben Breite in den Staaten Minnesota und Dakota und selbst als westlichere Gegenden, die hunderte von englischen Meilen südlicher liegen.

Die mittlere Temperatur Wisconsins ist 46 Grad Fahrenheit, also ungefähr wie die Berlins. Im Winter deckt fast ununterbrochen reichlicher Schnee die Fluren und Saaten. Die Winter selbst sind zwar ziemlich kalt, jedoch durch ihre Gleichmäßigkeit und das vorherrschend klare und sonnige Wetter keineswegs unangenehm. Das Frühjahr ist, wie vielfach in den Vereinigten Staaten kalt, regnerisch und veränderlich, zuweilen aber auch von so wunderbarer Schönheit, daß man sich

in den lieblichsten aller deutschen Frühlinge versetzt fühlt. Nachher tritt fast ohne allen Uebergang die Sommerwärme ein; die bis dahin zurückgebliebene Vegetation schießt plötzlich in die Höhe und wächst und reift in kurzer Zeit heran.

In der Regel schüttet aber die Natur alle Schönheit und Poesie, welche sie dem Frühling nicht selten versagt, mit vollen Händen über den oft bis in den Dezember dauernden Herbst aus, der sich durch Klarheit des Wetters, Milde der Temperatur und seltene Farbenpracht auszeichnet. Der Regenfall ist in Wisconsin meistens angemessen vertheilt und beträgt jährlich über 30 Zoll im Durchschnitt.

In Folge seines kühlen, gleichmäßigen Klimas wird **Wisconsin nie von der Heuschreckenplage heimgesucht.** Die furchtbaren Insektenschwärme, welche die Felder des Prärie-Farmers in Kansas, Jowa, Nebraska und in dem südlichen Minnesota so oft verwüsten, überschreiten nie den Missisippi und werden ihn nicht überschreiten, so lange der Staat sein jetziges Klima und seine prächtigen Wälder beibehält.

Wisconsin ist der gesundeste Staat in der Union. Wir wissen wohl, daß diese Behauptung etwas kühn klingt, wir können dieselbe aber durch Zahlen, welche wir dem offiziellen Census der Vereinigten Staaten entnommen haben, sowie durch das Zeugniß Tausender in unserem Staat Heilung suchender Fremder auf das schlagendste beweisen.

Es kann für das kräftigende, gesunde Klima dieses Staates wohl kein besserer Beweis angeführt werden als folgende einfache Statistik, welche dem amtlichen Census der Vereinigten Staaten vom Jahre 1880 entnommen ist:

Sterblichkeits-Tabelle.

Staat	Procent.
Massachusetts	1. 86
Arkansas	1. 85
New-York	1. 74
Missouri	1. 69
Texas	1. 60
New-Hampshire	1. 59
Louisiana	1. 55
Kansas	1. 52
Delaware	1. 51
Pennsylvanien	1. 49

Connecticut	. . . .	1. 47
Maine	. . . .	1. 47
Illinois	. . . .	1. 46
Californien	. . . .	1. 33
Wisconsin	. . . .	**1. 21**

Colorado, welches durch sein gesundes Klima eine Weltberühmtheit erlangt hat, wies eine Sterblichkeit von 1. 31 pCt. auf, wogegen die Sterblichkeit im ganzen Staate Wisconsin nur 1. 21 pCt., diejenige von Nord-Wisconsin sogar nur 1. 13 pCt. beträgt. Mit andern Worten:

von je 1000 Einwohner		in	**Wisconsin**	sterben	per Jahr	12
"	"	"	**Nord-Wisconsin**	"	"	11
"	"	"	Colorado	"	"	13
"	"	"	Nebraska	"	"	13
"	"	"	Kansas	"	"	15
"	"	"	Texas	"	"	16

„Es gibt gar kein besseres Klima für den eingewanderten Deutschen und Skandinavier als dasjenige Wisconsins und wer da glaubt in den weiter südlich und südwestlich gelegenen Staaten vortheilhaftere klimatische Verhältnisse anzutreffen, ist im Irrthum, denn wenn auch die mittlere Jahrestemperatur dort eine höhere ist, so entziehen doch die fortwährenden Winde dem Körper die Wärme, eine trockene Atmosphäre bewirkt eine raschere Verdunstung der Hautfeuchtigkeit und die plötzlichen Witterungswechsel werden um so härter empfunden und schädigen um so mehr die Gesundheit.

Daher ist auch in Wisconsin die Sterblichkeit im Verhältniß geringer als in irgend einem der andern Staaten. Die Cholera, welche in den Jahren 1866 und 1867 in den Staaten New-York, Missouri und Illinois gewüthet hat, ist in Wisconsin nicht erschienen, das sogenannte kalte Fieber, welches in Michigan, Indiana, Ohio, Missouri, Kansas, Nebraska und anderen Staaten herrscht, kennen wir nicht, aber wir haben schon viele Personen gesehen, die in der reinen Luft Wisconsins Zuflucht gesucht haben, um von jener heimtückischen, den Körper nach und nach verzehrenden Krankheit geheilt zu werden." *)

*) Auszug aus **„Wisconsin"**, (Ein nach amtlichen Quellen verfaßter Bericht über Bevölkerung, Boden, Klima, Handel und die industriellen Verhältnisse 2c.), veröffentlicht von der Staats-Einwanderungs-Behörde dieses Staates.

Sociale und politische Verhältnisse.

Es ist beinahe selbstverständlich, daß die socialen und politischen Verhältnisse in einem von Deutschen so stark besiedelten Staate wie Wisconsin nicht ungünstig sein können.

Persönliche Rechte. Die Gesetze Wisconsins sind sehr liberal und verleihen dem Einwanderer größere Rechte als diejenigen der meisten amerikanischen Staaten. In Wisconsin sind alle Menschen gleich vor dem Gesetze; Jedermann kann seine Ansichten über irgend einen Gegenstand ungehindert aussprechen; gegen jede Schädigung seiner Person, seines Rufes oder seines Eigenthums findet er schnelle und sichere Abhülfe; das Gesetz kennt keinen Unterschied zwischen ansäßigen Fremden und Bürgern in Betreff des Besitzes, der Verwendung und der Vererbung von Eigenthum; es existirt keine Schuldhaft und eine nicht unbedeutende Menge Eigenthum ist frei vor Pfändung oder Zwangs-Verkauf wegen Schulden; Religionsfreiheit herrscht durchaus; der Staat hat nichts mit der Kirche zu thun und niemand kann gezwungen werden gegen seine Ueberzeugung zum Bau einer Kirche oder zur Besoldung eines Predigers beizusteuern; keine religiösen Eide werden als Befähigung für ein Amt verlangt und jeder 21 Jahre alte Mann, der ein Bürger der Vereinigten Staaten ist oder eine schriftliche Erklärung abgegeben hat ein solcher werden zu wollen, ist berechtigt seine Stimme bei irgend einer öffentlichen Wahl abzugeben, so bald er ein Jahr lang Bewohner dieses Staates gewesen ist, *während in den meisten übrigen Staaten das Bürgerrecht dem Fremden erst nach fünf Jahren verliehen wird.*

Somit ist es allen gestattet thätigen Antheil zu nehmen und ihren Einfluß auszuüben bei der Entscheidung, wer zu den die Regierungsangelegenheiten leitenden Beamten gewählt werden soll. Durch diese Beamten kontroliren die Stimmgeber die Politik des Landes und zwar nicht allein in den Lokalangelegenheiten des Town's, des County's und des Staates, sondern ebensowohl die der General-Regierung in Washington. — Und nicht nur hat Jedermann, der seine Absicht ein Bürger der Vereinigten Staaten zu werden erklärt hat und ein Jahr lang im Staat ansäßig gewesen ist, das Recht bei irgend einer Wahl zu stimmen, sondern er ist auch berechtigt irgend ein Amt unter der Staatsregierung zu verwalten, ausgenommen dasjenige eines Gouverneurs und eines

Vice-Gouverneurs, welches indessen auch von Fremdgeborenen bekleidet werden darf, sobald dieselben Bürger geworden sind. Unter so liberalen Gesetzen ist es nur natürlich, daß jährlich eine große Anzahl Fremdgeborene und hauptsächlich Deutsche zu Staats-, County- und Stadtämtern erwählt und auf diese Weise rasch und praktisch mit unserem System der Selbstregierung vertraut werden.

Zieht ein Einwanderer es vor das Bürgerrecht nicht zu erwerben, so genießt er dennoch mit Ausnahme des Stimmrechts alle Eigenthums- und sonstigen Rechte, sowie den Schutz der Staatsgesetze wie der Bürger selbst. — Auch kann, wie schon oben angedeutet, der Eingewanderte, ohne Bürger zu sein, Grundbesitz erwerben und im Falle seines Todes geht derselbe auf seine Erben über, gleichviel ob dieselben dort oder in Europa wohnen.

In Wisconsin kann Niemand Schulden halber gefänglich eingezogen werden. Nach strikten Gesetzesbestimmungen sind von gerichtlichem Zwangsverkaufe folgende Gegenstände ausgenommen: jede Heimstätte auf dem Lande nicht über 40 Acker groß und jede Heimstätte in Stadt oder Dorf von nicht über einen Viertelacker Landes und darauf stehendem Wohnhause mit Zubehör; ferner die Familienbibel, Gemälde, Bücher, Kleidungsstücke, Haushaltungsgegenstände, zwei Kühe, zehn Schweine, ein Joch Ochsen, ein Pferd, zehn Schafe, das Viehfutter auf ein Jahr und Nahrungsmittel für die Familie; auch Farm- und sonstige Geräthschaften 2c., sogar der während der letzten 60 Tage verdiente Lohn; ebenso dürfen Feuer- und Lebensversicherungen, sowie Unterstützungen der Sterbekassen an Wittwen und Kinder, nicht wegen Schulden des Mannes angegriffen werden. Dieses wohlthätige Gesetz schützt den Schuldner vor manchen Unannehmlichkeiten und schlimmen Folgen, welche ihm aus der Herzlosigkeit gieriger Gläubiger erwachsen könnten. Wie schwer und groß auch immer der Verlust durch Krankheit oder sonstiges Unglück sein mag, ein Bewohner von Wisconsin kann zum Mindesten seiner Heimstätte und der zum Unterhalt seiner Familie nöthigsten Lebensbedürfnisse nicht beraubt werden.

Die Gesetze werden hier im Allgemeinen strenge befolgt. Verbrechen kommen, obgleich z. B. die Todesstrafe aufgehoben ist, seltener vor als in vielen gleichbevölkerten Gegenden Deutschlands.

Militärpflicht gehört zu den unbekanten Din-

gen in Wisconsin. Hier droht kein Krieg; keine bevorstehende Revolution beängstigt die Gemüther. Nichts hemmt hier die ruhig fortschreitende Entwickelung des Volkes und fest und sicher stehen die Säulen seiner politischen und socialen Freiheit.

Schulen. Ueber 6000 öffentliche Schulen stehen den Kindern von Wisconsin zur Verfügung. Außerdem gibt es nicht nur eine Staats-Universität und vier Normalschulen, in denen der Unterricht kostenfrei ertheilt wird, sondern auch eine größere Anzahl Seminarien und Gymnasien, worin höhere Bildung erlangt werden kann. Da der Staat zumeist von Deutschen besiedelt ist, so gleicht das zur Anwendung kommende Erziehungssystem in mancher Beziehung dem in Deutschland üblichen und darf das Volk von Wisconsin mit Recht stolz darauf sein.

Zur Unterhaltung öffentlicher oder Freischulen wurde dem Staat Seitens der General-Regierung die sechzehnte Sektion eines jeden sog. Township's geschenkt. Eine Sektion umfaßt 640 Acker Land und die Schenkung beziffert sich also auf den 36. Theil des gesammten Landgebietes von Wisconsin. Der aus dem Verkauf dieser Ländereien erzielte Erlös fließt in den allgemeinen Schulfond, dessen Baarvermögen sich am Ende des letzten Fiscaljahres auf die Summe von $ 2,805,278.23 belief, welche verzinslich angelegt ist. Außerdem waren baar an Hand $ 7,767.35. Jeder Schuldistrikt hat Anrecht auf einen bestimmten Prozentsatz der durch diesen Fond erzielten Einkünfte. Dieser Umstand und der weitere, daß jeder Ansäßige und Nicht-Ansäßige sein Theil zum Unterhalt der Schulen beitragen muß, ermöglicht es den kleinen, vereinzelten und neuen „Settlements" (Niederlassungen) gute Freischulen zu errichten und zu erhalten, ohne daß ihnen dadurch große Kosten auferlegt werden.

Sobald ein Town des Staates nur einigermaßen angesiedelt ist, wird auf je sechs Meilen im Geviert eine solche öffentliche Schule errichtet, woselbst die Kinder der Townbewohner je nach dem Wunsche der Eltern vom 4. bis zum 20. Jahre unentgeltlich unterrichtet werden, nur daß auf Grund eines im Jahre 1879 erlassenen Staatsgesetzes alle Kinder zwischen 7 und 15 Jahren verpflichtet sind wenigstens 12 Wochen lang in jedem Schuljahr eine öffentliche oder Privatschule zu besuchen.

Die Zahl der Schulen in einem solchen Bezirk kann je nach

Bedürfniß der Bevölkerung vermehrt werden und die Kinder in den entlegensten Gegenden haben somit in dieser Beziehung fast die gleichen Vortheile wie die Schuljugend in den größeren Städten des Staates.

Da die Kirche von dem Staate vollständig getrennt ist, so wird in den öffentlichen Schulen kein besonderer Religionsunterricht ertheilt; diese Aufgabe bleibt vielmehr den Kirchen und Sonntagsschulen überlassen.

Löhne, Steuern, allgemeiner Wohlstand, rasche Entwicklung.

Löhne. Es giebt keinen Staat in der Union, der beständige Nachfrage nach Arbeitern in größerm Maße mit hohen Löhnen vereinigt **als Wisconsin** und wo ein armer, arbeitsamer Mann so gewiß und leicht zu Verdienst kommen kann. In den östlichen Staaten wie New-York, New-Jersey u. s. w., wo die große Zahl der Einwanderer fortwährend anlangt und wo viele derselben wegen Mangel an Geld zur Weiterreise sich aufzuhalten gezwungen sind, ist ein beständiger Ueberfluß an Arbeitskräften und daraus hervorgehender Druck auf die Löhne. In den Prärien in den südwestlichen Staaten ist sozusagen gar keine Nachfrage nach Arbeitern und der Lebensunterhalt der Ansiedler hängt daselbst ganz vom Ertrag der Farmen ab. Wenn dieser fehlt, was oft wegen Dürre, Insekten 2c. der Fall ist, so hat der dortige Ansiedler keinen Nebenverdienst. In Wisconsin hingegen ist die Frage nach Arbeitskräften stets größer als das Angebot und hohe Löhne sind daher an der Tagesordnung. So kann der ärmste Mann, wenn er kräftig, gesund und arbeitsam ist, hoffen, seine Lage von Tag zu Tag zu verbessern und seiner Familie eine sorgenfreie Zukunft verschaffen. Wir könnten die Namen Hunderter von Personen in Nord-Wisconsin anführen, welche vor wenigen Jahren mit kaum einem Dollar angefangen haben und nun bereits Besitzer von guteingerichteten und werthvollen Heimstätten sind.

Diese Leute begannen gewöhnlich mit dem Ankauf von Eisenbahnländereien auf langen Kredit oder mit der Uebernahme von Heimstätte-Ländereien, arbeiteten zuerst so viel für Andere, als zum Unterhalt ihrer eigenen Familien nöthig war, und verwendeten die übrige Zeit auf die Ver-

besserung ihrer Farmen. Wenn diese dann ertragsfähiger wurden, so konnten sie ihnen ihre ganze Aufmerksamkeit widmen und häufig sogar selber Arbeiter anstellen.

Taglöhner erhalten nie weniger als 1 Dollar per Tag, und in vielen Fällen verdienen sie das Doppelte. Während des verflossenen Winters erhielten die Arbeiter in den Holzdistrikten bis 40 und 45 Dollars nebst Kost per Monat, das, denken wir, sollte zur Ernährung einer Familie ausreichen; wer aber noch unverheirathet ist, kann bei solchem Lohne bedeutend Geld zurücklegen. Der offizielle Bericht der Staats-Einwanderungsbehörde für das Jahr 1883, macht über Löhne folgende Angaben:

„Der Farmarbeiter erhält durchschnittlich in Wisconsin:

wenn er sich auf das Jahr vermiethet:
ohne Kost 24—30 Dollars per Monat,
mit „ 12—18 „ „ „

wenn er sich für die Saat- und Erntezeit vermiethet:
ohne Kost 30—35 Dollars per Monat,
mit „ 18—23 „ „ „

zu anderen Zeiten: ohne Kost ungefähr 1 Dollar 50 Cent per Tag,
mit „ „ 1 „ 15 „ „

Jeder fleißige, sparsame Arbeiter erwirbt in kurzer Zeit genug um sich selbst ein Grundstück kaufen zu können, und ist deßhalb die Anzahl der gemietheten Arbeiter im Staate immer geringer als die der Farmbesitzer, ein Verhältniß, das in europäischen Staaten schwerlich zu finden sein dürfte.“

Steuern. Manche Gegenden in den westlichen Staaten Nordamerika's seufzen hoffnungslos unter einer erdrückenden Steuerlast. Solche Gegenden muß der Einwanderer meiden. Wisconsin darf sich, was seine Steuern anbelangt, stolz in die Brust werfen. Seine gesammte Steuer für Staats- und Countyzwecke beträgt 13 Dollars vom Tausend. (Offizieller Census-Bericht für 1880.) Man vergleiche damit einmal die Steuerbeträge anderer Staaten, und wird sehen, daß Wisconsin auch in dieser Beziehung obenan steht. In folgenden Staaten wurde im Jahre 1880, vom Tausend Dollars steuerbarem Eigenthum, nachstehend verzeichnete Steuer bezahlt:

Wisconsin	13 Dollars,
Kentucky	19 „

Arcansas	. . . .	21	"
Dacota	. . . . .	23	"
Jowa	. . . . .	25	"
Kansas	. . . . .	27	"
Colorado	. . . .	28	"
Nebraska	. . . .	30	"

Vorstehende Tabelle zeigt, daß per Durchschnitt für je 100 Dollars Werth von steuerbarem Eigenthum, die Steuer in Wisconsin 1 Dollar und 30 Cent beträgt, oder 13 Dollars für je 1000 Dollars Eigenthum. Die Durchschnittssteuer pro 1000 Dollars in den ganzen Vereinigten Staaten beträgt 19 Dollars, somit ist in Wisconsin die Steuer per Tausend ungefähr 6 Dollars niedriger, als in den meisten anderen Staaten.

Der gewöhnliche nicht im Besitz von Liegenschaften stehende Arbeiter zahlt keine Steuer, außer seiner jährlichen Kopfsteuer (poll-tax) von 1 Dollars 50 Cents (6¼ Mark), welche er aber auf Wunsch auch durch einen Tag Arbeit an den Straßen, abverdienen kann. Heimstätte-Ländereien sind ganz steuerfrei.

Wisconsin's Reichthum. Obgleich erst im Werden begriffen, zählt der Staat Wisconsin doch schon zu den reichsten der westlichen Staaten. Der Werth des gesammten steuerbaren Eigenthums wurde von den Taxatoren für das Jahr 1882 wie folgt angegeben:

Mobilien	$ 100,507,690
Immobilien (Stadt- und Dorfbaustellen)	" 114,296,169
Andere Immobilien	" 231,956,726
Zusammen . . .	$ 446,760,585

Die Staatssteuerbehörde erhöhte diese Summe auf $ 456,325,171. Doch auch dieser Betrag steht noch weit unter dem wirklichen Werthe des Eigenthums. Das in den Steuerlisten aufgeführte Grund- und bewegliche Eigenthum repräsentirt einen Werth von nicht weniger als $ 700,000,000, und dieser Umstand sollte bei Erwägung der festgestellten Steuerrate nicht außer Acht gelassen werden.

Das im Staate vorhandene und von jeglicher Besteuerung ausgeschlossene Eigenthum, namentlich dasjenige der Kirchen, wohlthätigen Anstalten, wissenschaftlichen und literarischen Gesellschaften, Ackerbauvereine u. s. w. wurde von den betreffenden Taxatoren oder Steuerbeamten zum Werthe von $ 6,353,014 abgeschätzt.

Gehen wir bis 1880 zurück und nehmen wir den Status von steuerbarem Eigenthum für jenes Jahr, laut dem offiziellen Census, so finden wir wiederum Wisconsin den anderen westlichen Staaten weit voran. Der Werth steuerbaren Eigenthums von jedem der zehn folgenden Staaten war im Jahre 1880 geschätzt wie folgt:

Wisconsin	$	438,971,751
Iowa	„	398,671,251
Kentucky	„	350,563,971
Texas	„	320,364,515
Minnesota	„	258,028,687
Kansas	„	160,891,689
Nebraska	„	90,585,782
Arkansas	„	86,409,364
Colorado	„	74,471,693
Dakota	„	20,321,530

Aber nicht nur der allgemeine Staats-, sondern auch der durchschnittliche Privatwohlstand seiner Bürger ist in Wisconsin größer als in den meisten andern Staaten.

Der Durchschnittsbetrag steuerpflichtigen Eigenthums, welches von jeder Person besessen wird, wobei zu bemerken ist, daß dieser Betrag etwa der Hälfte des Totalbesitzthums entspricht, stellt sich in den verschiedenen Staaten wie folgt:

Wisconsin (Durchschnittsbetrag steuerbaren Eigenthums p. Kopf)	$	333
Iowa . . . . . , ...	„	245
Kentucky	„	212
Texas	„	201
Nebraska	„	200
Kansas	„	161
Dakota	„	150
Arkansas	„	107
In den ganzen **Ver.** Staaten . .	„	125

Diese Statistik beweist in treffender Art und Weise den allgemeinen Wohlstand in Wisconsin, ebenso daß derselbe per Kopf berechnet $2\frac{1}{2}$ mal bedeutender ist, als durchgehends in den ganzen Vereinigten Staaten gerechnet.

Industrie. Nicht nur nimmt Wisconsin in Bezug auf Ackerbau

eine der hervorragendsten Stellungen ein, es ist auch als Industriereich gewiß nicht zu verachten. Auch in dieser Hinsicht steht Wisconsin seinen westlichen Nachbarn gegenüber wieder obenan. Aus nachfolgender Tabelle ergibt sich der Totalbetrag aller Dampf- und Wasserkräfte, welche gegenwärtig in zehn westlichen Staaten seit 1880 in Betrieb sind:

	Pferdekräfte.		Pferdekräfte.
Wisconsin (Totalbetrag, Dampf- und Wasserkraft im Betriebe)	**106,085**	Californien	32,921
Kentucky	54,929	Texas	30,534
Iowa	54,221	Kansas	21,079
Minnesota	53,880	Arkansas	15,733
		Nebraska	8,494
		Dakota	2,294

Wisconsin besaß im Jahre 1880 7674 industrielle Etablissements, in welchem $ 73,821,802 Kapital angelegt waren. 57,109 Personen waren in denselben beschäftigt und erhielten $ 18,814,917 Löhne, welches die Summe von $ 346,70 per Jahr und durchschnittlich per Kopf ergiebt, Frauen mit inbegriffen. Der Werth sämmtlicher in Wisconsin fabricirten Produkte belief sich im Jahre 1880 auf $ 128,255,480.

Um einen allgemeinen Ueberblick der Einwohner Wisconsins zu geben, lassen wir die offizielle Statistik über die Anzahl der Personen folgen, welche in 20 der hauptsächlichsten Geschäftszweige im Jahre 1880 thätig waren:

Farmer und Gutsbesitzer	138,443
Farmarbeiter	56,170
Taglöhner im Allgemeinen	47,328
Dienstmädchen	25,574
Schneider, Näherinnen 2c.	10,953
Tischler, Zimmerleute	10,777
Lehrer	8,086
Kaufleute	7,785
Sägemühlarbeiter	7,745
Eisenbahndienst-Personal	7,030
Schmiede	5,004
Schuhmacher	4,082
Maurer und Steinhauer	3,554
Wirthe	3,379

Anstreicher und Lackierer	3,096
Wagenmacher	2,141
Müller	1,943
Küfer	1,908
Metzger	1,732
Aerzte	1,549
Soldaten im Dienste	32

Rasche Entwicklung. Wisconsin hatte

im Jahre	1830 . .	3,245	Einwohner
„	1840 . .	30,945	„
„	1850 . .	305,391	„
„	1860 . .	775,881	„
„	1870 . .	1,055,559	„
„	1880 . .	1,315,497	„ *)

Für den Einwanderer ist es von großer Wichtigkeit, sich in einem in rascher Entwicklung begriffenen Landstrich anzusiedeln. Er sollte sich nicht nur dort niederlassen, wo sein Land in Folge von Verbesserungen, die er auf demselben vornimmt, und der daraus hervorgehenden natürlichen Entwickelung halber an Werth gewinnt, sondern auch dort, wo sich durch den stetig wachsenden Zufluß an Geld und Mitteln (wie sie rasche Besiedelung mit sich bringt), die ganze Gegend hebt. Eine solche ist das nördliche Wisconsin. Mit dem raschen Bau der Wisconsin-Central-Eisenbahn durch eine Strecke von 300 (englische) Meilen bis dahin unerforschten aber vorzüglichen Farmlandes begann eine Periode der Entwickelung für die dortige Gegend, wie sie wohl wenige Länder aufzuweisen haben. Wo noch vor wenigen Jahren düster und schweigend der Wald stand, erheben sich jetzt blühende Dörfer. Wenige Jahre nur werden vergehen, so sind aus den kleinen Dörfern große und volkreiche Städte geworden. Der Fremde, der zum ersten Male jene Gegend besucht, sieht verwundert den rastlosen Eifer seiner Bewohner und die Geschwindigkeit, mit der alle Verbesserungen voranschreiten. Wie durch Zauber entstehen Häuser, Kaufläden, Kirchen, Mühlen und Fabriken, während der Wald von Axthieben widerhallt, die noch größere Verände-

*) Alle vorstehenden statistischen Angaben sind aus dem Compendium of the «Tenth Census of the United States for the Year 1880» entnommen.

rungen versprechen. Ueberall rüstiges Schaffen! Da sind Landstraßen und Brücken, Block- und Bretterhäuser, Schulen und Kirchen zu bauen und die Häuser der umliegenden Farmen haben kaum Platz für Alle, die sich an diesem regen Treiben betheiligen. Der arme Ansiedler baut sich seine Hütte meilenweit von jeder Niederlassung im Urwald auf. Nach sechs Monaten führt eine gute Landstraße an seiner Farm vorbei und in der angrenzenden Sektion baut man schon ein Schulhaus. Rings um sich her sieht er den Wald sich lichten und an dessen Stelle überall junge Farmen entstehen. In kurzer Zeit ist ein blühend Dorf mit Postbureau, Läden, Mühlen ꝛc. entstanden und die Farm, welche fast nichts kostet, ist plötzlich Tausende von Dollars werth und der einst arme Settler ist ein wohlhabender Mann. Es ist dies keineswegs ein müssiges Phantasiegebilde, sondern die sich stets wiederholende Geschichte eines im nördlichen Wisconsin angesiedelten Farmers. So ergeht es Tausenden und können wir, wenn gewünscht, eine große Anzahl solcher Leute namhaft machen. Eins aber merke man sich: Jetzt ist die Zeit zur Niederlassung in Wisconsin. „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst,“ sagt ein altes deutsches Sprüchwort. Dieses möge sich jeder, der Lust zum Arbeiten hat, gesagt sein lassen, sei er nun Farmer, Geschäftsmann, Taglöhner oder Handwerker, komme er aus andern Staaten oder von Europa. Holzhauer, Landwirthe, Schmiede, Zimmerleute, Schuster, Gerber, Käser, Schneider ꝛc. finden lohnende Beschäftigung. Es ist Platz für Alle da.

Erwerbung von Ländereien. In Nord-Wisconsin gibt es 4 Arten von Ländereien, nämlich

1. Privatländereien,
2. Eisenbahnländereien,
3. Staatsländereien und
4. Regierungs- oder Heimstätte-Ländereien.

Die **Privatländereien** werden nach Gutdünken der Eigenthümer zu allen Preisen verkauft, stehen aber im Allgemeinen beträchtlich höher im Preise als Eisenbahnländereien. Schon angebautes und in der Nähe von guten Straßen gelegenes Land wird von Privaten zu 20 bis 40, unbebautes Land zu 5 bis 10 Dollars per Acker verkauft. (Wegen „Dollar“ und „Acker“ sehe man gef. das nächste Kapitel über Maaße, Münzen ꝛc. in Nordamerika.)

Will der Neuangekommene schon hergerichtetes Land kaufen, so

muß er sich an Privaten wenden, da weder die Eisenbahn, noch der Staat, noch die Regierung anderes als uncultivirtes Land zur Verfügung haben.

Im Interesse derjenigen, welche mit den einschlägigen dortigen Landesgesetzen nicht vertraut sind, wollen wir hier anführen, daß bei dem Ankauf von Ländereien von der Staats- oder General-Regierung oder der Eisenbahn-Gesellschaft eine Prüfung des Besitztitels nicht gerade erforderlich ist, da in solchen Fällen über die Richtigkeit desselben kaum ein Zweifel obwalten kann. In allen Fällen jedoch, in welchen Grundeigenthum von Privatpersonen käuflich erworben wird, ist es für den Käufer dringend geboten, vorher die Grund- und Hypothekenbücher durch eine dazu befähigte Person genau prüfen zu lassen, ob der Besitztitel gut und unanfechtbar ist und ob keinerlei Hypothek- oder andere Schulden oder Pfandrechte auf dem betreffenden Grundstücke haften. Eine solche Untersuchung geschieht in Amerika nicht wie z. B. in Deutschland von Amtswegen, sondern auf Antrieb und Kosten des Käufers, es sei denn, der Verkäufer übernehme es auf eigene Kosten einen beglaubigten Auszug aus dem Grund- und Hypothekenbuch zu beschaffen. Kein Kontrakt oder Kaufbrief über Veräußerung von Immobilien ist gesetzlich gültig, wenn in demselben die Zahlung einer bestimmten Werth- oder Kaufsumme nicht ausdrücklich angeführt und bescheinigt ist. Solche in gesetzlicher Form ausgestellte Dokumente sollen unverzüglich in den betreffenden öffentlichen Grundbüchern des County's, in welchem die verkauften Immobilien gelegen sind, eingetragen werden, da hiervon die Sicherheit des Käufers für sein Eigenthum abhängt.

Eisenbahnländereien. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß die Wisconsin-Central-Eisenbahngesellschaft die erste Bahn durch Nord-Wisconsin baute und dafür von der Regierung ungefähr eine Million Acker geschenkt bekam. Diese Länder liegen in abwechselnden Sektionen zu beiden Seiten der Bahnlinie und dürfen unbedenklich zum wohlfeilsten und besten gerechnet werden, das dem Einwanderer irgendwo angeboten wird. Die genaue Lage dieser Ländereien kann aus den verschiedenen speciellen County-Karten (die wir gern an Jeden, der sich für die Sache interessirt, senden werden) ersehen werden.

Obwohl es im Allgemeinen etwas auf die Lage ankommt, darf man doch sagen, daß der Durchschnittspreis für die ausgesuchtesten Farm-

Ländereien fünf Dollars per Acker beträgt. Für 400 Dollars oder etwa 1700 Mark kauft man eine Farm von 80 Ackern. Von diesen 80 Ackern kann man z. B. 50 Acker lichten, 20 Acker als Holzland belassen und 10 Acker als Wiesengrund benutzen. Eine Farm von solcher Dimension und Eintheilung läßt sich erfolgreich bebauen. Die gewöhnlichen Bedingungen der Wisconsin-Central-Eisenbahngesellschaft sind: Ein Viertel beim Ankauf und der Rest in drei aufeinander folgenden jährlichen Abzahlungen mit 7 Prozent Zinsen. Diejenigen, welche das Ganze gleich in baarem Gelde zahlen, erhalten einen Abzug von 5 Prozent. In besonderen Fällen werden jedoch auch von diesen Regeln oft Ausnahmen gemacht und zu Gunsten von Einwanderern andere Bedingungen gestellt. Es ist immer gut in größere Gesellschaften zu kommen, weil von solchen stets bessere Bedingungen gestellt werden als Einzelnen.

Um zu diesen Eisenbahnländereien zu gelangen, sollte sich der Einwanderer sogleich bei seiner Ankunft in Milwaukee in das Landbureau (nahe beim Postgebäude und leicht zu finden) der genannten Eisenbahngesellschaft begeben und beim Landkommissär ein sog. Landaussuchungsbillet lösen, welches nicht mehr als ein gewöhnliches Billet kostet, dabei aber den Vortheil hat, daß im Falle er von der Gesellschaft Land kauft, ihm der für das Billet bezahlte Preis vom Ankaufspreise des Landes abgezogen wird. (Man kann solche Billets auch schon in Europa haben und ertheilen wir gerne weitere Auskunft über diesen Punkt.) Kauflustige Einwanderer werden überdies von Milwaukee aus bis nach Nord-Wisconsin von einem der besonders hiezu angestellten Landagenten der Gesellschaft begleitet, der ihnen alle mögliche Auskunft und Unterstützung in der Wahl eines geeigneten Grundstücks zu gewähren hat. Diese sind ganz zuverläßige und angesehene Männer, welche durchaus mit der Lage und Beschaffenheit der Eisenbahn-, Staats- und Regierungs-Ländereien vertraut sind und deren Dienste den Auswanderern frei zur Verfügung stehen. Sie sind von der Eisenbahn-Gesellschaft hauptsächlich dazu ernannt, die Auswanderer vor Betrügern und Land-Spekulanten zu schützen und ihnen behülflich zu sein, einen ihren Wünschen entsprechenden Platz mit möglichst wenig Zeitverlust und Ausgaben zu finden.

Unter den geeignetsten Aufenthaltsorten auf der Linie der Wisconsin-Central-Eisenbahn für Leute, welche Land kaufen wollen, sind die Stationen Medford und Chelsea (Taylor County), Ogema (Price County), Butternut, Creek, Glidden und Ashland (Ashland-County). In jedem dieser Orte ist ein comfortabler, billiger Gasthof, wo Einwanderer mit ihren Familien bleiben können, bis sie ein geeignetes Stück Land ausgesucht und ein kleines Haus errichtet haben

In Medford hat die Wisconsin-Central-Eisenbahngesellschaft ein Haus für 75--100 Personen herstellen lassen, worin Emigranten bis zu ihrer festen Ansiedelung vorläufig Unterkunft finden können. Dieselbe ist nebst freier Benützung eines großen Kochofens und des nöthigen Brennmaterials für 2 Wochen unentgeltlich; auf weitere Zeit würde etwa 8 Mark per Monat berechnet.

Um weitere Auskunft über die Eisenbahnländereien in Wisconsin wende man sich in Amerika gefl. an Charles L. Colby, Präsident und Landkommissär der Wisconsin-Central-Eisenbahngesellschaft in Milwaukee, Wisconsin, oder in Europa an K. K. Kennan, in Basel, Schweiz.

Staatsländereien. Der Staat Wisconsin besitzt etwa 1,500,000 Acker Land, welches zum größten Theil im Norden des Staates liegt, und zu 1¼ bis 2½ Dollars per Acker verkauft wird. Es ist von den später zu erwähnenden Heimstätte- oder Regierungsländereien vollständig zu unterscheiden und kann nicht nach dem Heimstättegesetz oder auf eine andere Weise erworben werden als nur durch einfachen Ankauf.

Diese Ländereien waren für viele Jahre zum Preise von Dollar 1. 25 per Acker im Markte und fanden nur hie und da einen Käufer, weil sie größtentheils Sumpfland und daher für den neuen Ansiedler, der Ackerbau zu treiben wünscht, in der Regel nicht geeignet sind. Die besten Staatsländereien sind längst von Spekulanten aufgekauft oder liegen so weit ab von allen Verkehrswegen, daß an deren Nutzbarmachung nicht zu denken ist. Im verflossenen Jahre erhielt der Staat neuerdings Land von der Ver. Staaten Regierung geschenkt und hat die letzte Legislatur den Preis für diese neuen Ländereien auf 3 Dollars per Acker festgesetzt.

Heimstätte- oder Regierungs-, auch Congreß-Ländereien genannt. Es giebt in Nord-Wisconsin über 2,000,000 Acker Land, welches unter dem Heimstätte-Gesetz (Homestead Law) erwerblich ist. Jeder neue Ansiedler hat das Recht sich von diesem großen Landgebiet das beste Stück, welches er finden kann, auszusuchen. Die Hauptbedingungen hierbei sind: daß er nur 40, 80 oder 160 Acker in einem zusammenhängenden Rechteck nehme; daß er es für fünf Jahre bebaue und selbst bewohne und daß er eine kleine Summe für Gebühren u. s. w. an das Landamt entrichte. Für Land innerhalb 20 Meilen von der Wisconsin Central-Eisenbahn ist der zu zahlende Betrag: für 160 Acker 26 Dollars; für 80 Acker 13 Dollars; für 40 Acker 9 Dollars. Liegt das Land weiter von der Eisenbahn ab, so ist der Betrag für 160, 80 oder 40 Acker 18, 9 oder 7 Dollars resp.; hiebei muß jedoch bemerkt werden, daß das den Eisenbahnen zunächst gelegene Land natürlich auch das werthvollere und daher zuerst ausgewählte ist, und je dichter eine Gegend besiedelt ist, desto schwerer wird es ein geeignetes Stück Heimstätte-Land ausfindig zu machen. In den Counties Ashland und Price (Wisconsin) sind noch viele tausend Acker gut gelegener Heimstätte-Ländereien zu haben.

Der folgende Auszug enthält in gedrängter Kürze die wesentlichsten Bestimmungen der verschiedenen Kongreßgesetze, welche auf die Erwerbung von Heimstätte-Ländereien Bezug haben und hauptsächlich den unbemittelten Emigranten zu gute kommen:

§ 1 gibt jeder Person, welche das Haupt einer Familie ist oder das einundzwanzigste Lebensjahr erreicht hat und ein Bürger der Ver. Staaten ist oder seine Absicht ein solcher werden zu wollen erklärt hat, Anspruch auf 160 Acker öffentlichen Landes und kann man dasselbe wählen wo man will.

§ 2 erklärt, daß jede Person, welche eine solche Viertel-Sektion Landes beansprucht und unter Eid seine Absicht dasselbe bewohnen und für sich und nicht zu Gunsten oder zum Vortheil einer andern Person verbessern zu wollen kundgegeben hat, sofort davon Besitz ergreifen kann. Der Besitztitel jedoch wird nicht eher von der Landoffice verabfolgt, als bis er, oder seine Erben, fünf Jahre auf dem Lande gewohnt haben.

§ 3 bestimmt, daß die Verhandlungen über diese Schenkung in die Bücher und Karten der Land-Office eingetragen werden.

§ 4 verbietet die Beschlagnahme dieses Landes wegen Schulden.

§ 5 bestimmt, daß wenn es zu Ohren des Registrators der Land-Office gelangt, daß die Person, welche das Land bewohnt und den bereits erwähnten Eid geleistet hat, ihren Wohnsitz vor Ablauf der fünf Jahre gewechselt oder zur Zeit länger als sechs Monate von demselben abwesend war, das Land wieder an die Regierung zurückfallen soll.

§ 6 bestimmt, daß keine Person mehr als 160 Acker unter diesem Gesetz beanspruchen kann und nicht mehr als die gewöhnlichen Gebühren dafür an die Land-Office bezahlen soll. Genannte Gebühren betragen ca. 15—20 Dollars.

Die Beantwortung der Frage, für welche der genannten 4 Classen von Ländereien der Einwanderer sich entscheiden soll, hängt einigermaßen von seinen Privatumständen ab. Aeltere Leute mit genügendem Kapital werden es wahrscheinlich vorziehen, von Privaten schon geklärtes und geordnetes Land zu kaufen, indessen es jüngere Leute zweckmäßiger finden mögen, unbebautes Land zu kaufen und selber die Vortheile seines stetig zunehmenden Werthes zu genießen.

Eisenbahnländereien, in unmittelbarer Nähe eines Dorfes oder einer Eisenbahnlinie gelegen, sind, obschon nur zum Preise von 5—10 Dollars zu haben, dem etwas bemittelten Einwanderer eher anzuempfehlen, als Regierungs- und Heimstätte-Ländereien, die verhältnißmäßig wenig kosten, und zwar:

1. Weil jene wegen ihrer günstigen Lage schneller im Werth steigen.

2. Weil Land, von der Eisenbahn, dem Staate oder Privaten gekauft, wenn gewünscht, stets am nächsten Tage wieder verkauft werden kann, während man Heimstätte-Ländereien erst fünf Jahre bewohnen muß, ehe man dieselben verkaufen und einen guten Besitztitel dafür geben kann.

3. Die von der Eisenbahngesellschaft zum Verkaufe ausgebotenen Ländereien sind im Allgemeinen, was Qualität und Lage anbetrifft, den Heimstätten bei Weitem vorzuziehen. Hauptsächlich weil sie vor vielen Jahren zum Zwecke der Spekulation unter der großen Menge öffentlichen Landes ausgewählt wurden. Selbstverständlich nahm man nur das beste und deßhalb am leichtesten verkäufliche Land zu diesem Zwecke, denn für den Besitz minderwerthigen Landes hätte man schwerlich so lange Zeit Steuern gezahlt.

Aus obigen Gründen ist zu ersehen, daß die Heimstätte-Ländereien

hauptsächlich für unbemittelte Einwanderer geeignet sind; und unter diesen sind es wieder die alleinstehenden jungen Männer, die ihr Fortkommen darauf besser finden als Familienväter in Begleitung von Frauen und Kindern, weil jene die mit weiter Entfernung von Dörfern, Eisenbahnen und Straßen verbundenen Entbehrungen und Unannehmlichkeiten besser ertragen als diese.

Der mit den amerikanischen Verhältnissen nicht vertraute Einwanderer, welcher Privat-, Eisenbahn- oder Regierungs-Ländereien zu erstehen wünscht, sollte sich die Dienste einer vertrauenswürdigen und erfahrenen Persönlichkeit sichern, die ihm das Land aussuchen, dessen Grenzen bestimmen und die geeigneten Maßregeln ergreifen hilft, um dieselben in Besitz zu bekommen. Zu diesem Zwecke empfehlen wir als durchaus vertrauenswürdige und befähigte Männer: in Ashland-County Herrn M. J. Hart in Ashland und Herrn Heinrich Besse in Butternut; in Price County Herrn K. A. Ostergren (Kommissär der Einwanderungsbehörde) in Ogema; in Taylor County Herrn A. J. Perkins in Medford; in Clark Taylor und Marathon County die Herren Brucker, Ludloff & Cie., Herausgeber des „Ansiedler" in Medford. Diese Herren sind gründlich bekannt mit Allem, was der Einwanderer über Nord-Wisconsin zu wissen nöthig hat, und ertheilen ihre Rathschläge und ihren Beistand in der Regel unentgeltlich.

Allerlei Winke über amerikanische Maße, Münzen und Gewichte; Auskunftsquellen für Auswanderer; Einwanderungs-Behörde.

Längenmaß:

1 Fuß = 12 Zoll = 0,304 Meter,
1 Yard = 3 Fuß = 0,912 „
1 Rod = 16½ Fuß = 5,016 Meter,
1 Meile = 5280 Fuß = 1760 Yards = 1,61 Kilometer.

Flächenmaße. Die Einheit des Flächenmaßes ist der Acker:

1 Acre (Acker) = 4046 Quadratmeter = 1.125 Schweizer Juchart = 1 Morgen. 106 Ruthen = 1.188 bayr. Tagwerk.

Fremde Flächenmaße verhalten sich zu dem Acre (Acker) in den Vereinigten Staaten wie folgt:

1 Hessen-Cassel'scher Acker	= 0,59	Acre
1 Schweiz. Arpent	= 3,55	"
1 Franz. Hektar	= 2,47	"
1 Deutsche Hektar	= 2,47	"
1 Oesterreich. Joch	= 1,42	"
1 Bad. Morgen	= 0,89	"
1 Bayr. Tagwerk	= 0,84	"
1 Bremer Morgen	= 0,63	"
1 Braunschweig. Morgen	= 0,62	"
1 Frankfurter	= 0,50	"
1 Hamb.	= 2,38	"
1 Hannöv.	= 0,65	"
1 Darmst.	= 0,62	"
1 Preuß.	= 0,63	"
1 Sächs.	= 1,52	"
1 Württ.	= 0,78	"
1 Bad. Viertel	= 0,22	"
1 Darmst. Viertel	= 0,15	"

1 „Sektion" = 640 Acker = 1 Quadrat-Meile = 2.59 Quadrat-Kilometer.

Ein County (buchstäblich übersetzt Grafschaft) gleicht etwa einem Kreis oder Bezirk in Deutschland oder einem Kanton in der Schweiz. Es sind 62 Counties in Wisconsin, deren durchschnittliche Größe 903 Quadratmeilen oder 577,920 Acker ist.

Hohlmaße:

1 Bushel = 4 Pecks = 35.24 Liter.
1 Gallon = 8 Pints = 3.78 Liter.

Als Holzmaß bedient man sich des „Cord" (Klafter) = 8 × 4 × 4 = 128 Kubikfuß = etwa 5 Ster. Das Brennholz wird gewöhnlich 2 oder 4 Fuß lang gemacht.

Gewichte:

1 „Hundred Weight" à 112 Pfund = 101.6 deutsche Pfunde = 50,8 Kilogr.

1 Barrel (Faß) Mehl = 196 Pfund.

1 Kilogramm = 2.2 Pfund.

In Wisconsin bilden gesetzlich von den hier unten angeführten Artikeln ein Bushel:

Weizen, Kleesamen, Kartoffeln, (irische) Bohnen	60	Pfund.
Zwiebeln und frische Aepfel	57	"
Flachssamen, Roggen, geschälter Mais und schwedische Rüben	56	"
Ungeschälter Mais	70	"
Süße Kartoffeln	55	"
Buchweizen, Rübsamen, Hirsesamen, Runkel- und Mohrrüben und frische Gurken . . .	50	"
Gerste, Grassamen (ungarischer) und Maismehl	48	"
Timotheus-Grassamen	45	"
Hafer	32	"
Getrocknete Aepfel und Pfirsiche	28	"

Münzen:

1 Dollar = 100 Cents = ungefähr 4 Mark 20—25 Pfennig = 5 Franken 15—30 Centimes oder 2 Gulden 10 Kreuzer (Cours-Aenderungen vorbehalten).

Die Bundeskassenscheine (wegen ihrer grünen Rückseite Greenbacks genannt) und die National-Banknoten, welche im Betrage von 1, 2, 5, 10, 20, 25, 100, 500 und 1000 Dollars ausgegeben werden, haben gleichen Werth wie klingende Münze.

Gesetzlicher Werth der fremden Münzen in den Vereinigten Staaten:

1 Reichsmark	$ 0.23,8
1 österr. Gulden	" 0.48,0
1 niederländischer Gulden . .	" 0.40,1
1 Vereinsthaler	" 0.71,4
1 Krone (norw. u. schwedisch)	" 0.26,8
1 russischer Rubel	" 0,65
1 Franken	" 0.19,3

Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr richtet sich der Werth dieser Münzsorten jedoch nach den täglichen Kursberichten.

Auskunftsquellen für Auswanderungslustige. Durch Einsendung seiner Adresse an K. K. Kennan in Basel in der Schweiz kann Jedermann sowohl das vorliegende Schriftchen als auch die hierunter aufgeführten Brochuren oder Karten unentgeltlich und postfrei erhalten:

1. „Die Reise nach Amerika“ (2. Auflage), eine kleine Brochure, enthaltend: eine kurze Zusammenstellung der Fahrpreise auf den Haupt-Dampfschifffahrtslinien und werthvolle Winke über Gepäck, Zölle, Geldwechsel, Ankunft und Weiterreise in Amerika u. s. w. Diese Schrift wurde vom Unterzeichneten expreß zum Nutzen der Auswanderer nach Wisconsin verfaßt und wird an Alle, die dorthin auszuwandern gedenken, unentgeltlich abgegeben.

2. „Amerika und die Auswanderung. Die neuesten Nachrichten über das Ansiedlerwesen in Amerika, besonders zusammengestellt und herausgegeben für Auswanderer.“ Diese Schrift, deren Inhalt durch den Titel genügend angegeben ist, sollte jede Person besitzen, welche auszuwandern beabsichtigt.

3 Kleine kolorirte Karte der Vereinigten Staaten, welche einen allgemeinen Ueberblick über alle Staaten und die hauptsächlichsten Seen, Flüsse, Eisenbahnen, Städte rc. gibt.

4. „Wo find ich eine Heimath in der Fremde“ von Pastor W. Koch; sowie Statuten der „Deutsch-Evang. Niederlassungs-Gesellschaft für Nord-Wisconsin“.

5. Karte eines Theils von Taylor-County in größerem Maßstabe, welche die in diesem Distrikt noch unvergebenen und unbesiedelten Eisenbahn-, Staats- und Heimstätte-Ländereien anzeigt. Auch eine ähnliche detaillirte Karte von Price-County.

6. „Der Ansiedler in Wisconsin.“ Ein unabhängiges, der Einwanderung, dem Besiedlungswesen und Landbau gewidmetes Blatt. Probe-Nummern dieses ausgezeichneten Blattes werden auf Wunsch gern geschickt.

7. „Auskünfte und Rathschläge für Auswanderungs- und Niederlassungslustige.“ Ein werthvolles Handbuch, etwa 100 Seiten stark, welches viele auf Auswanderung und Niederlassung bezügliche Fragen in bündiger und wahrheitsgetreuer Weise beantwortet.

8. „Wisconsin. Ein Bericht über Bevölkerung, Boden, Klima, Handel und die industriellen Verhältnisse dieses Staates im Nordwesten der nordamerikanischen Union. Ein nach amtlichen Quellen verfaßter Bericht. Veröffentlicht von der Staat-Einwanderungs-Behörde. (9. Auflage.)

Von dieser hübsch ausgestatteten Brochure mit Illustrationen und einer großen kolorirten Karte des Staates Wisconsin besitzen wir nur

noch einige Exemplare zur Vertheilung und können dieselben, so lange der Vorrath reicht, unentgeltlich von uns bezogen werden.

Die Einwanderungsbehörde des Staates Wisconsin. Der Zweck dieser Behörde, welcher der Gouverneur Jeremiah M. Rusk, der Staatssekretär E. G. Timme von Amts wegen angehören und welcher die Herren J. A. Becher von Milwaukee, K. A. Ostergarten von Ogema in Price County und J. M. Smith von Wausau als Commissäre beigesellt sind, besteht darin, dem Einwandererer jegliche gewünschte Auskunft über den Staat Wisconsin zu ertheilen und zwar eine Auskunft, welche auf amtlichen Quellen beruht.

Agenten der Behörde sind gewöhnlich beim Eintreffen der Eisenbahnzüge und Dampfschiffe an den verschiedenen Bahnhöfen und Landungsplätzen in Milwaukee anwesend um Einwanderern bei ihrer Ankunft rathend und helfend an die Hand zu gehen. Allfällige Klagen über schlechte Behandlung oder Uebervortheilung sollten bei diesen Agenten oder dem Sekretär, welcher in dem Amtsbureau der Behörde zu finden ist, zur Anzeige gebracht werden, damit zur Abhülfe die erforderlichen Schritte eingeleitet werden können.

Wer über die Lage und Bodenbeschaffenheit von noch nicht urbar gemachten Ländereien im Staate Wisconsin informirt werden und erfahren will, welche Hülfsquellen dem Einwanderer zur Verfügung stehen, wo er sich am besten ansiedeln, in welchen Arbeitszweigen er am leichtesten Beschäftigung finden könne und welche Reiseroute er einzuschlagen habe um an seinen Bestimmungsort zu gelangen, wer wegen zugefügten Schadens des Schutzes bedarf u. s. w., der wende sich an die Einwanderungs-Behörde (State Board of Immigration), 144 Clinton-Straße, Milwaukee, Wisconsin, oder an **K. K. Kennan,** den einzigen Commissär genannter Behörde für Europa.

Letzterer ist beauftragt, zuverläßige und wahrheitsgetreue Auskunft betreffs der Verhältnisse des Staates Wisconsin zu ertheilen.

Er steht mit keiner Dampfschifflinie in Verbindung, erhält keinerlei Provision für eventuellen Landankauf, schließt keine Verträge oder Geschäfte mit Auswanderern ab und hat ihnen allen Beistand und jegliche Auskunft unentgeltlich zu ertheilen.

Briefe richte man an **K. K. Kennan,**
Brieffach 882
Basel, Schweiz.

Gemeinschaftliche Reisen.

Jedes Jahr im April und September finden gemeinschaftliche Reisen nach Wisconsin statt, die bis an Ort und Stelle von dem Unterzeichneten geleitet werden, dessen Pflicht es ist, für rechte Behandlung der Auswanderer zu Wasser und Land besorgt zu sein und ihnen jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, kurz ihre Interessen in jeder Hinsicht zu wahren. Er ist im Stande den Mitgliedern der Reisegesellschaften unnöthige Ausgaben und Zeitverlust zu ersparen, sie vor Schwindlern und Betrügern zu schützen und ihnen in der Wahl der besten Niederlassungspunkte werthvolle Rathschläge zu ertheilen und zwar alles unentgeltlich. Derselbe hat bereits Maßregeln getroffen, wodurch die Fahrzeit von New-York bis Milwaukee bedeutend abgekürzt und die Anzahl der Wagenwechsel beträchtlich vermindert wird. Die Wisconsin-Central Bahngesellschaft gewährt den Theilnehmern der Reisegesellschaften auf ihren Linien halben Fahrpreis und es ist begründete Aussicht vorhanden, daß auch andere Eisenbahn Gesellschaften bedeutende Preisermäßigungen zu Gunsten solcher Partien machen werden.

Alle Auswanderer, welche die Absicht haben, nach Wisconsin zu gehen, einerlei nach welchem Theil des Staates, sind eingeladen, sich solchen Gesellschaften anzuschließen. Diese Partien bilden keine Colonien und haben keinen weitern Zweck, als die Vortheile einer gemeinschaftlichen Reise zu erlangen. Durch Anschluß an diese Partie ist man zu keiner Extra Ausgabe verpflichtet und kann sie verlassen, wann und wo man will. Der Auswanderer, welcher mit den amerikanischen Verhältnissen und der Sprache des Landes nicht vertraut ist, findet sich, wenn er dieses Land allein durchstreift, zahlreichen Unannehmlichkeiten und öfteren Unredlichkeiten ausgesetzt, was er alles durch Anschluß an solche Partien vermeiden kann. Auch ist es ohne Zweifel für Jeden angenehmer, in Gesellschaft von Landsleuten zu reisen, die denselben Bestimmungsort haben und durch gemeinsame Interessen verbunden sind, als unter gänzlich Fremden. Diese Auswanderungsgelegenheiten sind namentlich günstig für im Reisen unerfahrene junge Leute, sodann für Personen in Begleitung zahlreicher kleiner Kinder und endlich für Familienhäupter, welche ihren Ansiedlungsort erst auswählen und ihre Familie später nachkommen lassen wollen.

Weitere Auskunft über Reiseangelegenheiten im Allgemeinen, sowie über gemeinschaftliche Reisen im Besonderen ertheilt stets bereitwilligst und unentgeltlich

K. K. Kennan,

Basel, Schweiz.



ailroads in operation in black lines. ————————

rojected Railroads in dotted lines. - - - - - - - - - - - - - - -

———————— *Eisenbahnen im Betrieb.*

- - - - - - - - - - - - - - *Projectirte. oder im Bau begriffene Eisenbahnen.*



MAP OF
WISCONSIN
PREPARED BY THE
State Board of Immigration
1883.
Scale 20 Miles = 1 Inch.
Karte von Wisconsin
Scala 20 Meilen = 1 Zoll.
County Grenzen
Grenzen der Counties worin die Ländereien der Wisconsin Central Eisenbahn sich befinden.
WISCONSIN CENTRAL RAILROAD EISENBAHN.
Railroads in operation in black lines
Projected Railroads in dotted lines
Eisenbahnen im Betrieb
LAKE SUPERIOR
LAKE MICHIGAN
ONTONAGON Co
MARQUETTE
DOUGLAS
BAYFIELD
ASHLAND
PRICE
TAYLOR
CLARK
MARATHON
WOOD
JACKSON
SAWYER
BARRON
POLK
BURNETT
ST. CROIX
PIERCE
EAU CLAIRE
BUFFALO
CHIPPEWA
FLORENCE
LANGLADE
SHAWANO
WAUPACA
OUTAGAMIE
MENOMONEE
WAUSHARA
MARQUETTE
MONROE
VERNON
RICHLAND
SAUK
GRANT
IOWA
DANE
GREEN
LAFAYETTE
ROCK
JEFFERSON
WAUKESHA
WALWORTH
RACINE
KENOSHA
DODGE
FOND DU LAC
WINONA
HOUSTON
FILLMORE
OLMSTED
WABASHA
GOODHUE
MOWER
HOWARD
ALLAMAKEE
WINNESHEIK
CHICKASAW
FAYETTE
CLAYTON
DUBUQUE
JO DAVIESS
STEPHENSON
WINNEBAGO
BOONE
McHENRY
LAKE
CARROLL
OGLE
DE KALB
KANE
COOK
DUPAGE
WHITESIDE
JACKSON
CLINTON
ILLINOIS
Milwaukee
Madison
Chicago
Appleton
Sheboygan
Racine
Kenosha
Waukegan

